Der systematische Aufbau der Beleidigungsvergehen in seiner Beziehung zum Schutzobjekt der Beleidigung.

Ein Überblick über das Ehrproblem und Beleidigungsrecht in Form einer Skizze.

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau,

vorgelegt von

Harry Scheunert,

Referendar.

1931.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Wegner.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Einleitende Vorbemerkung 5

B. Vorbemerkung 7

I. Die erfahrungsmäßig gegebenen Ehrelemente. — Die Unmöglichkeit ihrer Zusammenfassung in einer Abstraktion, die Erkenntniswert besitzt 9

II. Der systematische Aufbau der Beleidigungsvergehen. — Ein Verhältnis zwischen ideeller und materieller Rechtswidrigkeit 15

1. Die relative Convergenz zwischen Interesse des Einzelnen und der Rechtsgemeinschaft 15

a) Die Vertypung der Rechtswidrigkeit 15
§ 11. Positiver Ausfall für den Tatbestand 15
α) Die Verleumdung 15

b) Die Nichtvertypung der Rechtswidrigkeit 22
§ 12. Negativer Ausfall für den Tatbestand 22

c) Die bedingte Vertypung der Rechtswidrigkeit 23
§ 13. Positiver Ausfall für den Tatbestand 23
β) Die üble Nachrede 23
γ) Die einfache Beleidigung 31

2. Die Beleidigungsfähigkeit von Kindern 32

3. Die absolute Convergenz zwischen Interesse des Einzelnen und der Rechtsgemeinschaft 32

d) Die unbedingte Vertypung der Rechtswidrigkeit 32
§ 14. Positiver Ausfall für den Tatbestand 32
δ) Die Verletzung der Amtswürde 32
ε) Die Verletzung der Menschenwürde 34
ζ) Die Ehrverletzung Verstorbener 35

4. Die Beleidigungsfähigkeit von Korporationen 36

III. Der systematische Aufbau der Beleidigungsvergehen des geltenden Rechts. — Eine Verarbeitung sämtlicher Ehrelemente 38

1. Die Tatbestände 38

a) Die Beleidigung Verstorbener des § 189 38

b) Die Verleumdung des § 187 und die verleumderische Beleidigung des § 186 38

c) Die Beleidigung des § 185 44

2. Die Bestimmungen über Rechtswidrigkeit und Schuld 46

d) Die Vorschrift des § 193 46

e) Die Vorschrift des § 192 48

3. Die gesetzestechnische Regelung 50

f) Das Antragsrecht 50

g) Die Regelung des § 190 50

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543104_0140

A. Einleitende Vorbemerkung.

Eine rechtswissenschaftliche Abhandlung, die sich das Gebiet der Beleidigung zum Gegenstand der Betrachtung nimmt, bedarf einer besonderen Rechtfertigung. Denn gerade dieses Gebiet des Strafrechts hat nach allen Seiten hin eine so eingehende Durchdenkung erfahren, daß man annehmen müßte, die Problematik wäre erschöpft. Dem ist aber durchaus nicht so. Eine herrschende Meinung in den entscheidenden Fragen fehlt zwar auch hier nicht. Daß sie sich auf Grund einer Klärung der Sreitpunkte herausgebildet hat, läßt sich kaum behaupten. Die vorherrschende Meinung, deren Vertreter kennzeichnend hauptsächlich im Lager der Lehrbücher, Kommentare und der Rechtsprechung zu finden sind, ist hier vielmehr ein Auszug aus den zahlreichen Lösungsversuchen, der eine Garantie für die geringsten Kollisionen mit dem geltenden Recht und den Anforderungen des Rechtslebens bietet. Die Ergebnisse der rechtswissenschaftlichen Bearbeitungen sind in den Begriffsbestimmungen des Schutzobjektes und den aus ihm zu ziehenden und meistenteils gezogenen Folgerungen für den systematischen Aufbau der Beleidigungsvergehen durchaus uneinheitlich. Die Problematik bleibt somit fortbestehen. Und so bietet die Unklarheit über das Wesen des in den mannigfachsten Schattierungen schillernden Ehrbegriffs stets neue Anreize, seine vieldeutigen Elemente in einer klaren Begriffsbestimmung zusammenzufassen und von dieser aus alsdann den systematischen Aufbau der Beleidigungsvergehen zu vollziehen. Hier aber zeigt es sich, daß auch solche strengwissenschaftlichen Betrachtungsweisen, welche die Elemente des Ehrbegriffs im Lichte einer wissenschaftlichen Disziplin eindeutig bestimmen, zu Ergebnissen in der Auslegung des geltenden Rechts und in den gesetzespolitischen Vorschlägen führen, die im scharfen Widerspruch zur herrschenden Meinung, vor allem aber zum geltenden Recht und zu der Rechtsprechung treten und die daher auch in den Gesetzesarbeiten der Vorentwürfe nur zum geringen Teil Verwertung gefunden haben. Diese Tatsachen deuten auf tiefere Zusammenhänge hin.

Es ist ein anerkannter methodologischer Grundsatz, daß man sich über die allgemeine Natur eines Begriffes von Grund auf im Klaren sein muß, ehe man an die rechtliche Erörterung der Schutzwürdigkeit dieses vom Recht zum Rechtsgut zu erheben-

den Begriffs herangeht. Dieses Prinzip gewinnt für die vorliegende Materie umso höhere Bedeutung, als es sich hier um einen ideellen Begriff handelt, dessen vieldeutige Elemente sich wohl analysieren und eindeutig, etwa soziologisch, psychologisch usw., bestimmen lassen, die aber einer Zusammenfassung in einem einheitlichen Begriff stark widerstreben. „Der Kriminalist aber, den, begreiflich genug, das Streben leitet, die gefühlreiche Unbestimmtheit „Ehre" zugunsten eines scharfen und für die Strafrechtspflege handlichen Begriffs zu überwinden, läßt sich leicht bei der Untersuchung der ersten Frage durch Erwägungen bestimmen, die erst der Behandlung der zweiten Frage zugrunde zu legen sind. Die Folge dieses Vorgehens ist ein „Rechtsbegriff" der Ehre, der wesentliche Züge des Ehrbegriffs ignoriert, ein Rechtsbegriff der Beleidigung, dem sich Tatbestände, die typische Angriffe auf die Ehre sind, nicht unterordnen lassen."

Diese Behauptungen Liepmanns (221) haben sich auch an neueren Abhandlungen, die nach der Niederschrift seiner Ausführungen erschienen sind, zu Recht erwiesen. Die Folgerungen aus den entwickelten Begriffsbestimmungen haben bei folgerichtiger Durchführung der Darstellung regelmäßig zu einem verengten Aufbau der Beleidigungsvergehen und meistens zu einer Kampfansage gegenüber einer Vorschrift des geltenden Rechts geführt.

„Denn man darf nicht außer Acht lassen, — so fährt Liepmann fort — daß das Recht gerade auf dem Gebiet der Beleidigung keine neuschaffende Macht bedeutet, sondern die vorhandenen Werte lediglich präzisiert, eine Theorie der Beleidigung also, die zweifellose Fälle des Ehrangriffs im Sinne der Allgemeinauffassung von sich ausstößt, die Präsumtion des Irrtums gegen sich hat." Indessen verbirgt sich hinter diesen Tatsachen doch mehr als eine bloß juristische Einengung des Ehrbegriffs, weil schon bei der Bestimmung der allgemeinen Natur des Ehrbegriffs juristische Elemente in die Begriffsbildung hineingemengt werden. Selbst wenn die Begriffsbestimmung wissenschaftlich exakt erfolgt, ja gerade dann, wenn der Ehrbegriff streng wissenschaftlich gebildet ist, hat ein folgerichtiger Aufbau der Beleidigungsvergehen dazu geführt, daß er typische Fälle des Ehrangriffs nicht faßt. Eine bemerkenswerte Feststellung: Mit Hilfe einer strengwissenschaftlichen Begriffsbildung läßt sich die Mannigfaltigkeit der Lebenstatsachen auf diesem Gebiete nicht beherrschen. Dann muß der Ehrbegriff einen Kerngehalt besitzen, der nicht aus einer summenmäßigen Häufung gleichartiger und gleichwertiger Elemente besteht, die im Lichte irgendeiner wissenschaftlichen Disziplin eindeutig feststellbar und deutbar sind. Dann ist der Ehrbegriff keine bloße Abstraktion dieser Elemente, sondern es

wirken bei der Bildung seines Kerngehaltes Prinzipien mit, die durch die Gebiete der Einzelwissenschaften hindurchspielen, also jenseits der Einzelwissenschaften ihren Grund haben.

Dies zu entwickeln, ist ein Hauptzweck dieser Arbeit. Dagegen kann es nicht zur Aufgabe der Abhandlung gehören, etwa einen neuen Ehrbegriff für das Strafrecht aufzustellen. Das verbietet die Erkenntnis der Problematik. Wenn eine Analyse und begriffliche Erfassung der Ehrelemente im Lichte einer Wissenschaft zu einem verengten Aufbau der Beleidigungsvergehen führt, in dem die Fülle der Lebenstatsachen keinen Raum findet und der in seinen Folgerungen für die Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht annehmbar ist und daher auch von ihnen nicht verwertet wird, so kann es nicht die Aufgabe sein, denselben Versuch von einer anderen Seite noch einmal zu wiederholen.

B. Vorbemerkung.

Die Darstellung vermeidet es, das Schutzobjekt der Ehrvergehen in einer begrifflichen Abstraktion zu erfassen und die ihm zugrunde liegenden Ehrelemente eindeutig, etwa psychologisch, in absolutierender Richtung zu bestimmen, um nicht die Spannweite des Problemkreises zu verengen und Tatbesände ausscheiden zu müssen, die „typische Angriffe auf die Ehre sind". Die Umgrenzung der Form nach liegt an der Peripherie der ideellen Wirkungssphäre des Staates. Diese Grenzen sind keine trennenden. Sie sind vermittelnde Übergänge zum Wertungsprozeß organisierter Gemeinschaftsverbände, welche sämtliche Glieder einer Staatsgemeinschaft in sich schließen. So bleibt die Darstellung in ihrem Gehalt fließend. Zur Einkleidung des Gehalts in eine Form bedarf es entsprechend der ideellen Natur des Schutzobjektes vorwiegend abstrakter Begriffe, von denen man Eindeutigkeit und Bestimmtheit verlangt. Hier trifft nun die Nicht-Bestimmtheit des Gehalts mit der Starrheit der Form zusammen, zieht diese in sich hinein und gibt den Begriffen eine entwicklungsmäßige Bedeutung. In welcher Richtung diese geht, ergibt sich aus der jeweiligen systematischen Stellung. Dies sei zum Verständnis der folgenden Darlegungen vorausgeschickt.

B.I. Die erfahrungsmäßig gegebenen Ehrelemente. — Die Unmöglichkeit ihrer Zusammenfassung in einer Abstraktion, die Erkenntniswert besitzt.

Die theoretische Durchdringung des Ehrproblems und die praktische Ausgestaltung im systematischen Aufbau der Beleidigungsvergehen hat bisher zu einer Übereinstimmung mit den Lebenstatbeständen nicht geführt. Die Herrschaft des Prinzips über die Lebenstatsachen zeigt sich darin, daß sie Wesentliches vom Unwesentlichen scheidet, Grenzen setzt, ohne die Spannweite des Problemkreises zu verengen. Hier macht die Mannigfaltigkeit der Tatsachen stets ihre Forderungen gebieterisch geltend und zwingt das gewählte Prinzip zu Erweiterungen oder Beschränkungen. Aber damit ist ja das betreffende Prinzip bereits durchbrochen. Denn die Wahrheit einer Theorie läßt sich nur an der Übereinstimmung der streng gezogenen Konsequenzen mit den gegebenen Tatsachen erweisen.

Die Unfreiheit des Theorems gegenüber den Anforderungen des Lebens in dieser Materie deutet auf einen tieferen Zusammenhang hin. Die Lebenstatbestände sind hier nicht nur von einer reichen Mannigfaltigkeit, sondern auch von einer erheblichen Vieldeutigkeit. Das Ehrproblem bewegt sich nicht so sehr im Gebiete einer Wissenschaft, es liegt vielmehr im Grenzgebiete der verschiedensten Wissenschaften. Der Vertreter einer Wissenschaft, die überall um eindeutige Bestimmtheit kämpft, tritt daher an diesen Fragenkreis mit einer gewissen Befangenheit heran. Kaum hat er erkannt, daß es sich um ein fließendes Problem handelt, das um die verschiedensten Werte kreist, so drängen sich ihm die Fragen auf: Wer ist das Wertsubjekt; wer ist das Wertobjekt; welches ist der Wertmaßstab? Und nachdem er den Fixierungspunkt entsprechend seiner subjektiven Auffassung, oft auch in Anlehnung an eine gegebene Interpretation aus der historischen Entwicklung, gefunden zu haben glaubt, sieht er sich in der Regel gezwungen, zu einer aktuellen Ausgestaltung seiner Begriffsbildung überzugehen und diese dann wiederum in irgend einer Weise zu beschränken. Mit solchen und ähnlichen Konstruktionen ist aber gegen einen Fundamentalsatz, der das ganze Problem beherrscht, nämlich den der inneren Geschlossenheit oder der Konzentrizität des Ehrproblems, verstoßen. Es ist wahr, daß sich Ehre nur in einer Vielheit von Menschen, die, zusammengefaßt in einer Gruppe, in Beziehung zueinander treten, bilden kann, und daß der Mensch nicht als solcher, sondern nur in

einer bestimmten Qualität für die Ehrbildung Bedeutung gewinnt. Aber darin erschöpft sich der allgemeine Gedankeninhalt des Problems nicht. Jede Gruppe ist eine Sonderung vom Allgemeinen. Gruppenbildung ist Differenzierung und setzt Differenzierung voraus. Der Zusammenschluß mehrerer Einzelpersonen zu einer Gruppe erfolgt aus dem Erlebnis der wachsenden Differenzierung heraus mit dem Ziel, der rettungslosen Subjektivierung mit Hilfe objektivierter Wertmaßstäbe zu entgehen und durch eine extensive Ausdehnung gleichzeitig wieder zur Allgemeinheit zu gelangen. Jede Gruppe ist auf Aktivität, Wirkung nach außen eingestellt. Naturgemäß scheiden Gruppen, die nur rein materielle oder reale Ziele verfolgen, aus der Betrachtung aus. Im Mittelpunkt der Erörterung stehen hier nur Gruppen, die ideelle Ziele verfolgen, entsprechend dem ideellen Begriff der Ehre. Es ist nun ein Verhängnis der Gruppe, daß sie dieses Bestreben mit anderen Gruppen teilt und damit auf die Bahn individuellen Zweckstrebens gedrängt wird. Und es ist ein Segen der Gruppe, daß andere Gruppen existieren, die sich nicht allein graduell, durch die Intensität ihrer Wertung, sondern auch prinzipiell von ihr unterscheiden. Jede Gruppe ist aus dem Streben geboren, aus dem differenzierten Schwebezustand heraus wieder zu einem indifferenten Beharrungszustand zu gelangen. Sie übt dabei die Methode der Abstraktion des Besonderen vom Allgemeinen und gelangt so zu objektivierten Maßstäben, in dem sie entweder den Blick teleologisch richtet und durch Division der besonderen Elemente durch das Allgemeine zu einem Wert mit positivem Vorzeichen gelangt, den sie als Maßstab ihres Strebens nimmt und durch eine nach innen gerichtete Wirksamkeit negativer Art auszugleichen sucht, oder den Blick genetisch orientiert und durch Division des Allgemeinen durch die besonderen Elemente zu einem negativen Wert gelangt, den sie durch eine nach außen gerichtete Wirksamkeit positiver Art auszugleichen sucht.

Zur Verdeutlichung dieser abstrakten Gedankengänge sollen zwei Beispiele dienen: Eine organisierte Personenverbindung setzt sich für die Pflege der menschlichen Beziehungen im allgemeinen und im besonderen dafür ein, daß Verwandte, vor allem Geschwister, einem notleidenden Teil materielle Unterstützung gewähren. Ein anderer organisierter Personenverband hat sich die Bekämpfung des Duells auf seine Fahnen geschrieben. Beide Gruppen unterscheiden sich nicht allein durch den Inhalt oder Grad ihrer ethischen Forderungen voneinander. Sie sind auch in ihrer Grundstimmung wesensverschieden. Die zuletzt genannte Gruppe des Beispiels richtet ihren Blick auf die individuelle Freiheitssphäre einer Persönlichkeit, die sich von den subjektiven Bedingtheiten, wie sie die Differenzierung mit sich bringt, innerlich gelöst, zum sittlich-autonomen Wesen durchgekämpft hat und

auf gegen ihre Person gerichtete subjektive Reize von außen nicht mehr subjektiv reagiert. Sie verlangt damit von ihren Gliedern in dieser Hinsicht Passivität nach außen hin. Nach innen fordert sie aber dafür gesteigerte Aktivität, eine gesinnungsmäßige Unterbauung auf eine innere Freiheit hin, als Correlat für die äußere Unfreiheit. Sollte eines ihrer Glieder ein Duell annehmen und durchführen, so würde sich die Gruppe dieses Mitglieds nicht so sehr wegen der mißbilligten Handlung als vielmehr deswegen entledigen, weil er damit eine Gesinnung bewiesen hat, die den Intentionen der Gruppe vollkommen zuwiderläuft. Man kann eine solche Gruppe als Gesinnungsgemeinschaft bezeichnen. Ihr gegenüber steht eine Gruppe der zuerst genannten Art in dem Beispiel. Diese richtet ihren Blick auf eine soziale Verbundenheit der Personen, wie sie bei einer Verbindung gleichartiger Elemente bestehen würde, aber in Anbetracht der empirisch gegebenen Differenzierung nicht besteht, sieht die äußere Abhängigkeit der Person innerhalb der materiellen Lebenszusammenhänge bis zur Unselbständigkeit sich steigern und sucht durch aktive, nach außen gerichtete Tätigkeit im Sinne einer sozialen Gebundenheit den Ausgleich wieder herzustellen. Man kann Gruppen dieser Richtung als Leistungsgemeinschaften bezeichnen.

Beide Gruppenarten stehen nun in einer gewissen Beziehung zueinander. Sie verhalten sich etwa wie zwei kommunizierende Röhren. Eine Ausdehung des Wirkungsbereichs der einen Art geht auf Kosten der anderen. Und es bedarf eines Regulativs, über das die Wertmaßstäbe beider Arten bezogen werden und das den Ausgleich schafft. Dies kann nur eine Gruppe sein, die als erste die Glieder sämtlicher Gruppen der bezeichneten Arten in sich vereinigt. Das ist die in der staatlichen Organisation zusammengefaßte Rechtsgemeinschaft. Damit schließt sich der Kreis um die beiden Gemeinschaftstypen, und die Argumentation ist im Brennpunkt des Ehrproblems angelangt. Die Rechtsgemeinschaft erscheint nach außen hin als Organisation, die angesichts der gegebenen materiellen Differenziertheit auf allen Lebensgebieten ihren Daseinszweck allein darin erschöpft, das Prinzip der formellen Gleichheit im Materiellen und der formalen Gleichheit in der Bestimmung durchzuhalten. Die Organisation dieser Gemeinschaft ist das Recht. Das Recht verneint weder die materielle Differenziertheit noch identifiziert es sich mit den von den beiden Gemeinschaftsgruppen herausgestellten Werten. Das Recht selbst ist indifferent. Das Recht erscheint bald als Ausdruck des Willens eines sittlich autonomen Wesens bald als Auszug aus einer in gemeinsamer Sitte sich kundgebenden Beschlossenheit. Das Recht schafft Rechtsgüter. Es nimmt sie bald aus der Sphäre individueller Freiheit bald aus der einer sittenhaften Gebundenheit. Unser Recht erkennt bekanntlich nur eine

materielle Unterstützungspflicht unter Verwandten gerader Linie an und lehnt eine solche unter Geschwistern ab. Das Recht fällt damit ein Werturteil. Es sieht in der Unterstützung dieser Verwandten den Ausdruck einer gemeinsamen Sitte, die dem Zustand einer materialen Undifferenziertheit entstammt. Eine Divergenz mit dem Prinzip der formellen Gleicheit besteht hier nicht. Andererseits betrachtet es die Unterstützungspflicht unter Geschwistern als eine moralische Forderung, die dem Zustand einer materialen Differenziertheit entstammt. Es hält demgegenüber an dem Prinzip der formellen Gleichheit fest. Den Ausgleich der Härten dieses Prinzips überläßt es den Leistungsgemeinschaften. — Unser Recht verbietet das Duell. Auch hier fällt das Recht ein Werturteil. Es sieht diese Form der Selbsthilfe als Ausdruck einer Sitte an, die an die Bedingung der materialen Gleichheit geknüpft ist. Es tritt in Anbetracht der gegebenen Differenziertheit für einen Schutz des Angegriffenen ein. Andererseits hält es an dem Prinzip der formalen Gleichheit (der Bestimmung nach) fest und fordert von den Rechtsgenossen Entwicklung zur sittlich-autonomen Persönlichkeit, die sich von subjektiv bedingter Reizbarkeit auf ebensolche Reize von außen her freihält. Die gesinnungsmäßige Unterbauung seiner Forderung überläßt es den Gesinnungsgemeinschaften, die sich dabei der Zwangsgewalt des Staates erfreuen.

Welche innere Berechtigung hat die Rechtsgemeinschaft für die Anwendung des Prinzips der formellen und formalen Gleichheit? Sie ist der Sachwalter des erhabenen Prinzips, hinter dem sich die Wertungen der Gruppen innerhalb ihres Gemeinschaftslebens in ihrer Bedingtheit abzeichnen. Die innere Konzentrizität des Ehrproblems ist damit gewahrt. Was ist nun Ehre?

Ehre ist ein Begriff, der die Differentialbestandteile in sich zur Einheit zusammenfaßt.

Ehre ist ein absoluter Wert, der aus der Beziehung der Glieder eines Gesamtorganismus resultiert.

Ehre ist ein Fluidum, das sich über das Gemeinschaftsleben breitet. Man kann die Ehre ebenso gut mit dem einzelnen Gemeinschaftsgliede als mit der Gemeinschaft selbst verknüpft denken. Die Ehre als Rechtsgut wird damit weder zu einem Individualrecht, noch zu einem Sozialrecht. Die Ehre ist ein anonymes Recht.

Die Ehre ist ein Bindeglied, welches Personenverbände mit reinen Zweckbestrebungen auf eine höhere soziale Wertstufe hebt. In der Ehre spiegelt sich die ganze Reichhaltigkeit eines Kulturlebens wieder.

Ehre kann sich nur in einer organisierten Gemeinschaft bilden. Für die rechtliche Betrachtung ist diese die Rechtsgemein-

schaft, der Staat. Das Schutzobjekt der Ehrvergehen erhält seine Konstituierung wie seine rechtliche Qualifikation durch die Tatsache der staatlichen Organisation der Rechtsgemeinschaft. Kein organisierter Personenverband erfaßt die Einzelpersönlichkeit in allen Beziehungen ihres Selbsts. Kein Individuum lebt beziehungsfrei und bindungslos für sich. Individual- und Sozialprinzip sind keine absoluten Werte. Für das Ehrproblem verschlingen sie sich und werden Pole eines Wertungsprozesses. Der Staat steht im Mittelpunkt dieses Wertungsprozesses. Sein Prinzip ist normgebend.

Das sind Umschreibungen. Eine Begriffsbestimmung läßt sich nach dem herausgestellten Wesen des Ehrbegriffs, wie schon jetzt ersichtlich ist, garnicht geben. Sie könnte nach den allgemeinen Sätzen der Logik nur analytisch die einzelnen Ehrelemente des Begriffs aufweisen. Sie hätte dann aber keinen Erkenntniswert. Es würde das geistige Band fehlen.

Außer den erörterten Gesinnungs- und Leistungsgemeinschaften besteht nun innerhalb des Staatsverbandes ein weiterer Kreis von Gruppen, die sich die Verfolgung der verschiedensten Aufgaben zivilisatorischer, kultureller, politischer, sozialer, religiöser Art auf Grund einseitiger Wertmaßstäbe zum Ziel gesetzt haben. In diesem Gruppenkreis bildet es fast die Regel, daß einer Gruppe mit bestimmter Wertung eine andere mit entgegengesetzter Wertung gegenübersteht. Das Verhältnis des Staatsverbandes zu diesen Gruppen ist von dem Prinzip der Freiheit beherrscht. Die Rechtsgemeinschaft hat das höchste Interesse an der Aufrechterhaltung eines Spannungszustandes, der nur in freier Entwicklung von der bedingten zur unbedingten Wertung führen kann. Der Staat übt daher allen diesen Gruppen gegenüber Parität, indem er ihnen, soweit sie nicht etwa ungesetzliche Ziele verfolgen, die seine Lebensexistenz gewaltsam zu vernichten suchen, durch Verleihung der Rechtsfähigkeit die materielle Lebensfähigkeit gewährt.

Eine weitere Verfolgung der Gruppenbewegung innerhalb des Staatsorganismus führt aus der sozialen Sphäre mit ihren das Gemeinschaftsleben bewegenden Ideen heraus in die Sphäre des Individuallebens, in den Bereich von Angelegenheiten, die nur einen jeweiligen einfachst gegliederten, zellenartigen Organismus, dem jeder Rechtsgenosse jeweils angehört, berühren, die Familie. Die Rechtsgemeinschaft hat mit Rücksicht auf ihre eigene Lebensfähigkeit ein starkes Interesse, daß der zellenartige Charakter dieser Gebilde, ihre Integrität, im Prinzip gewahrt bleibt, d. h. daß die sie berührenden Privat- und Familienangelegenheiten nicht in die Öffentlichkeit gezerrt werden. Sie hat aber andererseits ein ebenso starkes Interesse, daß dem Privatleben in der Familie von

außen stets frische Aktionsströme zugeleitet werden, die für diese Gebilde den erforderlichen, mit der Entwicklung des Gesamtorganismus Schritt haltenden Lebensimpuls abgeben.

Der gesamte innerhalb des Staatsorganismus sich abspielende Wertungsprozeß objektiviert sich nun vermöge des überindividuell wertenden Prinzips der Rechtsgemeinschaft. Der ideale, absolute Maximalwert, den die im Staat zusammengefaßte Rechtsgemeinschaft stützt, materialisiert sich extensiv in ihren Institutionen. Die bedingten Maßstäbe des Wertungsprozesses werden auf eine einheitliche Formel gebracht, die in dem rein formellen Verbundensein des Amtes mit einer Person als Träger ihre konkrete Stütze und Lösung findet. Der Wert objektiviert sich zur Würde, hier zu der mit dem Amte verbundenen und im Amte sich kundgebenden Würde des Staates.

Zur Bildung der Ehre genügt dieser innerhalb eines Staatsorganismus sich abspielende Wertungsprozeß nicht. Über den Bereich des Staatsverbandes hinaus existieren weitere Gruppen gemeinschaftsbildender Art. Soweit die über den Staatsverband hinausgehende Gruppenbewegung nur einzelne Rechtsgenossen des betreffenden Staatsverbandes umfaßt, fällt sie in den bereits erörterten Gruppenkreis. Soweit sie sämtliche Rechtsgenossen erfaßt, gliedert sie sich dem Staatsverband ein. Hier tritt nun der rechtliche Gehalt des Ehrproblems, das ja durch die verschiedensten Wissenschaftsgebiete spielt, klar hervor. Die Rechtsgemeinschaft bleibt im Brennpunkt des Ehrproblems stehen. Sie kann die Beziehung ihrer Rechtsgenossen zu diesen über ihren Umfang sich hinaus erstreckenden Gruppen nur soweit beachten, als sie in ihrem Wertungsprozeß allgemeine, objektive Werte, einen intensiven Mindestgehalt, als Niederschlag des Wertungsprozesses herausgestellt haben. Die Werte dieser Gruppen intensivieren sich zu einem objektiven Begriff der Würde, der durch das rein formelle Menschsein des Einzelnen seinem Sinngehalt nach erfüllt wird, der Menschenwürde.

Die Spannweite des Ehrproblems ist damit im wesentlichen gekennzeichnet. Eine Begriffsdefinition der Ehre zu geben, ist danach unmöglich. Sie würde gegen einen allgemeinen Erkenntnissatz verstoßen, nämlich den, daß man den Schwerpunkt des Ehrproblems nicht in einen der relativen Differenzpunkte verlegen darf, wenn man nicht zu einer verkürzten Systematik der Beleidigungsvergehen gelangen will, die auch nicht durch das Streben nach möglichster Absolutierung behoben werden kann. Weit richtiger ist es, die rechtliche Betrachtung darauf einzustellen, wie sich das Wesen der Ehre in der Erscheinungswelt des Rechtslebens, in der Beziehung zur Handlung, d. h. im systematischen Aufbau der Beleidigungsvergehen, auswirkt.

II. Der systematische Aufbau der Beleidigungsvergehen. — Ein Verhältnis zwischen ideeller und materieller Rechtswidrigkeit.

1. Die relative Konvergenz zwischen Interesse des Einzelnen und der Rechtgemeinschaft.

a. Die Vertypung der Rechtswidrigkeit.

§ 11. Positiver Ausfall für den Tatbestand.

α) Die Verleumdung.

Den Ausgangspunkt und Kern der Beleidigungsvergehen bildet entsprechend dem Wesen der Ehre eine Handlung, welche die Ehre in dem Ausschnitt angreift, der vom positiven Recht mit der Fällung des Werturteils über Lebensgüter, die nach dem ihm innewohnenden Prinzip von einer gemeinsamen Sitte getragen werden sollten, bei der Erhebung zum Rechtsgut erfaßt wird. Eine gemeinsame Gesittung kann sich nur auf Grund einer gemeinsamen Gesinnung bilden. Soweit diese gemeinsame Gesinnung nicht vorhanden ist, entspricht es nicht dem Wesen des Rechts, sie zu schaffen. Es überläßt den gesinnungsmäßigen Unterbau seiner zu Schutzobjekten gegen rechtswidrige Angriffe erklärten Rechtsgüter unteren Gruppen. Das Recht verbietet also Handlungen, die sich gegen die bezeichneten Rechtsgüter richten, und setzt zu ihrer Bekämpfung seine Organe in Tätigkeit. Es mißbilligt damit auch indirekt die in einer solchen Handlung zum Ausdruck gekommene Gesinnung. Demnach qualifiziert sich die „beleidigende" Handlung nach dem hier herausgestellten Charakter des Schutzobjektes dahin, daß sie eine derartige Gesinnung einer Person, wie sie in der entsprechenden Tätigkeit zum Ausdruck kommt, nach außen kundgibt. Man kann die Kundgebung unbedenklich als Behauptung oder Verbreitung einer Tatsache formulieren, da der weite Begriff der Tatsache durch den Gegenstand, auf den sich die Behauptung oder Verbreitung bezieht, eine genügende Begrenzung erfährt. Ein wesentliches Tatbestandsmerkmal ist es, daß die Äußerung gegenüber einer anderen Person erfolgt, als von der sie behauptet wird. Erst dann greift sie über den Kreis des unmittelbar Beteiligten hinaus in die soziale Sphäre des Rechts ein. Erst muß der Persönlichkeitswert zur öffentlichen Diskussion gestellt werden, dann können an ihn die Maßstäbe des Rechts angelegt werden[1]). Daß die Rechtswidrigkeit im Tatbestand dieses Delikts vertypt und die Unwahrheit der Tatsache Tatbestandsmerkmal ist, braucht nicht näher erörtert zu werden.

[1]) Dasselbe gilt für das Vergehen der üblen Nachrede. So das Reichsgericht in E 4, S. 401 f.; 29, S. 40; 41, S. 61; R 1, S. 14; 7, S. 626 f.

Der Wertmaßstab des Rechts ist für die Beurteilung der Gesinnungsäußerung entscheidend, mag er aus einer gemeinsamen Sittegewohnheit oder aus der Sphäre des autonomen Sittengesetzes stammen. Die unwahre Äußerung, daß A. seinem notleidenden Bruder keine Unterstützung gewährt hat, ist nach dem geltenden Recht keine Beleidigung. Die Statuierung einer solchen Pflicht ist die negative Forderung einer Ausgleichsmoral. Andererseits ist die unwahre Behauptung, daß A. ein Duell angenommen hat, Beleidigung. Das Duellverbot ist ein Rechtsverbot, das aus dem Sittengesetz entnommen ist und eine positive Forderung an das Individuum enthält, sich zum sittlich-autonomen Wesen zu entwickeln. Diese Grundsätze treten mit umso klarerer Schärfe hervor, wenn es sich um unwahre Behauptungen handelt, die sich auf sehr strenge, in Zeiten einer gemeinschaftlichen Not vom Recht erfaßte Forderungen einer zu Gunsten der Gesamtheit sich bescheidenden, ausgleichenden Moral beziehen. Man denke an die im Kriege erlassenen zahlreichen Gesetze zum Schutze der materiellen Lebensmöglichkeit des Ganzen, welche die individuelle Bewegungsfreiheit des Einzelnen, der das Maß seiner materiellen Bedürfnisse frei bestimmt, bedeutend einengten. Sie sind deutlich als Ausnahme von dem das Recht beherrschenden Prinzip empfunden worden, und ihre Geltungskraft ist daher auch sehr problematisch gewesen. Die Homogenität des Vergehens der Verleumdung besteht hier nicht. Die erzwungene Nivellierung der Bedüfnisse erscheint dem Recht selbst als eine Notforderung und dem eigenen Prinzip zuwider. Über die in der bezichtigten Tat hier zum Ausdruck gekommene Gesinnung urteilt es nicht. Von Rechts wegen besteht keine Beziehung der Tat zum Persönlichkeitswert, d. h. eine strafrechtliche Reaktion tritt in solchen Fällen nur dann ein, wenn die unwahre Bezichtigung in einer Gefährdung der Rechtssicherheit besteht und in Form einer Anzeige an eine Behörde erfolgt.

Das Vergehen der Verleumdung kennzeichnet sich demnach als die Behauptung oder Verbreitung einer in Bezug auf eine Person geschehenen Tatsache gegenüber einem Dritten, welche als Ausdruck einer vom Recht mit Rücksicht auf den Rechtsgüterschutz mißbilligten Gesinnung erscheint.

Eine tatbestandsmäßige Verschärfung auf der Schuldseite dieses Vergehens, des Vorsatzes, zu fordern, etwa eine Behauptung wider besseres Wissen, besteht kein Grund. Es wäre sogar zu erwägen, ob man nicht auch die grobe Fahrlässigkeit unter Strafe stellt.

Das Wesen dieses Vergehens charakterisiert sich abschließend dahin, daß es eine Verletzung des Persönlichkeitswertes auf der einen Seite und eine Gefährdung des Rechtsfriedens auf der an-

deren Seite zu einem homogenen, gegen die Ehre gerichteten Delikt zusammenfaßt.

Eine Bestrafung des Angreifers kann nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen nur dann erfolgen, wenn die Unwahrheit prozessual erwiesen ist. Wie die Erfahrung lehrt, ist dies selten der Fall. Es macht sich hier der im Schrifttum bei der Auslegung des geltenden § 186 genugsam erörterte außerstrafrechtliche Gesichtspunkt geltend, der eine Berücksichtigung des Interesses des Angegriffenen fordert. Ja bei der herausgestellten Art des Angriffs tritt die Forderung nach einem angemessenen Schutz des Verleumdeten mit um so eindringlicherer Schärfe hervor. Das Recht fordert im Fall, daß weder die Unwahrheit noch die Wahrheit erwiesen ist, die Verhinderung einer weiteren Gefährdung des Rechtsfriedens, falls nicht neue Beweismittel vorgebracht werden können, durch Auferlegung eines Schweigegebots. Der Verleumdete fordert erneut eine Klarstellung seines Persönlichkeitswertes nach dem Maßstabe des Rechts. So erscheint ein besonderes Feststellungsverfahren notwendig. Hinsichtlich seiner näheren Ausgestaltung ist den Ausführungen Engelhards (162/8; 169 3. Abs., 170), der neuerdings den Fragenkreis wieder erörtert hat, insoweit zuzustimmen, als sie nicht durch die besondere Systematik Engelhards bedingt sind. Es ist also im Urteilstenor festzustellen, daß die betreffende Äußerung sich nicht bewahrheitet hat, und der Angeklagte ist zur Unterlassung und bei Wiederholung der Äußerung zu einer Ungehorsamsstrafe zu verurteilen. Die von Engelhard mit Rücksicht auf seine Systematik gemachten Ausnahmen für den Fall des Handelns in Ausübung eines Rechts oder der Rechtsverteidigung (171) entfallen hier. In diesen Fällen fehlt es schon am Tatbestande der Verleumdung an wesentlichen Merkmalen aus folgenden Erwägungen:

In der Literatur versteht man unter dem Problem der materiellen Rechtswidrigkeit fast durchweg die Frage, nach welchen Grundsätzen sich die Rechtswidrigkeit einer Handlung sowohl für die Rechtsordnung im allgemeinen wie für die Rechtsanwendung im einzelnen im Fall der Interessenkollision bestimmt. Die Tatsache, daß in dieser wichtigsten Daseinsfrage des Rechts noch keine Einigung erzielt werden konnte, beruht zum großen Teil wohl auch auf dem allgemein gemachten Versuch, die Lösung des Problems wegen des inneren Zusammenhanges beider Fragenkomplexe im Materiellen in einer einzigen Formel zu finden. Indessen legt eine streng juristische Betrachtung es nahe, den materiellen Gehalt möglichst zu sondern und alsdann das Formelle beider Fragenkomplexe in einer Formel zu erfassen. Damit wird diese die technische Anwendungsformel des Prinzips der allgemeinen materiellen Rechtswidrigkeit, — wie es vom Standpunkt der Rechtsordnung sich darstellt, das hier kurz als

ideelle Rechtswidrigkeit bezeichnet werden soll, — für die Rechtsanwendung im einzelnen Fall. Sie soll daher als materielle Rechtswidrigkeit bezeichnet werden.

Das Prinzip der ideellen Rechtswidrigkeit betrifft die allgemeine Schutzwürdigkeit eines zum Rechtsgut zu erhebenden Lebensgutes oder Interesses im Verhältnis zu den anderen innerhalb einer Rechtsgemeinschaft vorhandenen Lebensgütern oder Interessen. Im Hinblick hierauf ist es von der Frage beherrscht: In welchem Verhältnis steht der Nutzung der Wahrung und des Schutzes des betreffenden Rechtsgutes zu dem Schaden der Nichtwahrung widerstreitender „berechtigter" Interessen? Es sind hier drei Möglichkeiten gegeben:

1. Der Nutzen der Wahrung des betreffenden Rechtsgutes erscheint für die Rechtsgemeinschaft regelmäßig größer als der Schaden der Nichtwahrung widerstreitender „berechtigter" Interessen. Folge: Die ideelle Rechtswidrigkeit darf im Tatbestand des Delikts nicht erwähnt werden, das Bewußtsein der ideellen Rechtswidrigkeit der Verletzung eines solchen Rechtsgutes auf seiten des Täters wird mithin vorausgesetzt. Es liegt alsdann ein Rechtsgut erster Ordnung vor. Seine überragende soziale Nützlichkeit ist allgemein so eindringlich, daß eine ausnahmsweise Unkenntnis zu Lasten des Täters geht.

2. Der Nutzen der Wahrung des Rechtsgutes hält dem Schaden der Nichtwahrung widerstreitender „berechtigter" Interessen in der Regel die Waage. Folge: Die ideelle Rechtswidrigkeit ist ebenfalls im Tatbestand des Delikts vertypt, so daß auf seiten des Täters das Bewußtsein vorausgesetzt wird, daß der Nutzen der Wahrung des betreffenden Rechtsgutes für die Rechtsgemeinschaft allgemein nicht geringer erscheint als der Schaden der Nichtwahrung widerstreitender „berechtigter" Interessen. Die soziale Nützlichkeit des Rechtsgutes ist nicht so eindringlich und überragend, daß es aus der Kollision mit anderen berechtigten Interessen allgemein siegreich hervorgehen müßte.

3. Der Nutzen der Wahrung des rechtlich geschützten Interesses erscheint regelmäßig geringer für die Rechtsgemeinschaft als der Schaden der Nichtwahrung widerstreitender Interessen. Folge: Die ideelle Rechtswidrigkeit ist im Tatbestand des Delikts nicht vertypt. Sie ist bei Kollision mit einem rechtlich geschützten Interesse von Fall zu Fall zu konstituieren. Mithin entfällt die Geltungsmöglichkeit der technischen Anwendungsformel des Prinzips für den Einzelfall, die als materielle Rechtswidrigkeit bezeichnet worden ist. In solchen Fällen kann man sich gesetzestechnisch damit begnügen, diejenigen Interessen, welche von besonderer sozialer Bedeutung zu sein scheinen und mit dem rechtlich geschützten Interesse besonders häufig zu kollidieren pflegen, im Gesetzestext aufzuzählen oder auch nur

eine allgemeine Formel zu geben. Dem Richter bleibt dann in der Hauptsache die Interessenabwägung überlassen. Führt diese zu dem Ergebnis, daß der Nutzen der Wahrung des Gegeninteresses größer erscheint als der Schaden der Nichtwahrung des rechtlich geschützten Interesses, so ist die Rechtswidrigkeit der Handlung ausgeschlossen und die Tat bleibt straflos. — Welche von den drei Möglichkeiten ist nun hier gegeben?

Eine unbedingte Vertypung der ideellen Rechtswidrigkeit im Tatbestand der Verleumdung scheitert an der Tatsache, daß zwei generell erfaßbare Ausnahmefälle die absolute Anwendung des Prinzips durchkreuzen. Wenn die objektiven Tatbestandsmerkmale nicht erwiesen sind und die ideelle Rechtswidrigkeit im Tatbestand vertypt ist, so muß der Angeklagte nach allgemeinen Grundsätzen freigesprochen werden ohne Rücksicht auf die Interessenlage auf seiten des Angegriffenen. Hier bleibt aber ein bestimmter unauflösbarer Rest übrig. Bei Nichterweislichkeit der Unwahrheit oder Wahrheit der behaupteten Tatsache macht sich das Interesse des Verleumdeten an der Klarstellung seines zur Diskussion gestellten Persönlichkeitswertes nach dem Maßstab des Rechts geltend und fordert gerichtliche Feststellung, daß sich die Tatsache nicht bewahrheitet hat. Ist dagegen dieser Charakter der Äußerung, das Zur-Diskussionstellen der Persönlichkeit, nach der Sachlage ausgeschlossen, so wenn ein Angeschuldigter im Prozeß zur Rechtsverteidigung eine derartige Behauptung einer unwahren Tatsache aufstellt, so tritt das Interesse des Angeschuldigten entscheidend in die Wagschale. Der schuldige Angeklagte verfolgt hier allgemein das Interesse auf Freisprechung, das dem Interesse des Staates in dieser allgemeinen Form zuwiderläuft. In diesem Interesse ist aber auch das Interesse enthalten, nur bei voll erbrachtem Schuldbeweis verurteilt zu werden. Dieses Interesse deckt sich mit dem Interesse des Rechts. Der schuldige Angeklagte verfolgt aber weiterhin ein berechtigtes Interesse, insofern er sich gegen eine Strafverfolgung verteidigen will. „Dieses ist vom Recht anerkannt, also ein berechtigtes", wie das Reichsgericht folgert. Allerdings muß die Äußerung ein sachliches Leugnen zum Zwecke der Rechtsverteidigung bleiben. Dann läßt sich die Äußerung nicht als rechtswidriger Angriff gegen die Ehre der betreffenden Person qualifizieren. Die Rechtswidrigkeit ist infolge eines Rechtfertigungsgrundes ausgeschlossen.

Es liegt hier also die mittlere Möglichkeit der Typisierung des Prinzips einer ideellen Rechtswidrigkeit im Tatbestand des Delikts vor. Beide Ausnahmefälle in ihrer generellen Erfaßbarkeit und typischen Gegensätzlichkeit als unauflösbarer Rest sind charakteristische Auswirkungen der Beziehung zwischen der Handlung und der rechtlichen Natur des Schutzobjektes.

Wie ist nun die Formel der materiellen Rechtswidrigkeit zu fassen? Geht man davon aus, daß es sich hierbei um eine Verletzung eines Rechtsgutes, um ein berechtigtes Interesse wahrzunehmen, eine Kollision, handelt, so wird zu fordern sein, daß die Verletzung nur dann geschieht, wenn sie unumgänglich notwendig ist. Sie muß geboten sein, sie muß dasjenige Mittel sein, welches den erstrebten Erfolg auf dem sichersten, schnellsten und leichtesten Wege herbeizuführen geeignet ist. Es darf kein ebenso geeignetes milderes Mittel zur Verfügung stehen. Berücksichtigt man weiterhin, daß es sich hierbei um Fragen der Rechtsprechung, die eine im Augenblick der Tat vorliegende Sachlage zu berücksichtigen hat, handelt und daß die materielle Seite dem Problem der ideellen Rechtswidrigkeit zugewiesen worden ist — nach welchen Wertmaßstäben der Staat die soziale Nützlichkeit der zu schützenden Rechtsgüter beurteilt, ist seine Sache —, also jegliche soziale Bewertung der kollidierenden Interessen vermieden ist, so ergibt sich eine rein summen- oder quantenmäßige Beurteilung der konkreten Sachlage. Es ist das graduelle Stärkeverhältnis der positiven und negativen Momente im Augenblick der Tat zu betrachten und rein quantenmäßig nach Punkten festzustellen. Welche Momente sind nun qualitativ als positive und welche als negative Momente anzusehen? Für die Entscheidung dieser Frage ist der Standpunkt des Täters unter Berücksichtigung der gesamten konkreten Sachlage im Augenblick der Tat und des von ihm erstrebten, vom Recht nicht mißbilligten Erfolges maßgebend. Es sind aber nicht allein die Momente, die der Täter in Rechnung gestellt hat, sondern die er in Rechnung stellen konnte und mußte, zu berücksichtigen. Diese subjektive Formulierung des Prinzips der materiellen Rechtswidrigkeit und ihre Objektivierung leitet sich aus ihrer Beziehung zum Prinzip der ideellen Rechtswidrigkeit her, dessen technische Anwendungsformel sie ist. Während die ideelle Rechtswidrigkeit die objektive Intensivierung des materiellen Gehalts der Rechtswidrigkeit darstellt, ist die materielle Rechtswidrigkeit die subjektive Extensivierung der Rechtswidrigkeit der Form nach. Sie subjektiviert die ideelle Rechtswidrigkeit, indem sie die generelle Vertypung der Rechtswidrigkeit für die individuelle Bewußtseinslage des einzelnen Falles offen hält. Die ideelle Rechtswidrigkeit objektiviert die materielle, indem sie an die individuelle Bewußtseinslage des einzelnen Falls eine objektive soziale Norm legt. Analog der ideellen Rechtswidrigkeit ergeben sich auch bei der materiellen Rechtswidrigkeit drei entsprechende Möglichkeiten:

Dem verfolgten, vom Recht nicht mißbilligten Interesse tritt beim Delikt der Verleumdung in dem betreffenden Angriffsobjekt als Modalität des Rechtsgutes der Ehre ein Rechtsgut der zweiten

Ordnung gegenüber. Haben nach richterlicher Feststellung die negativen zugunsten einer Wahrung der Ehre sprechenden Momente im Augenblick der Tat überwogen, so ist und bleibt die Handlung auch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen objektiv rechtswidrig. Ideelle und materielle Rechtswidrigkeit decken sich. Eine Bewährung des Bewußtseins der materiellen Rechtswidrigkeit in konkreto ist für die strafrechtliche Reaktion nicht geboten. Eine entgegengesetzte Feststellung des Täters vor der Tat ist für die Rechtsgemeinschaft in Anbetracht der Vertypung der ideellen Rechtswidrigkeit unbeachtlich.—Das gleiche gilt, wenn sich positive und negative Momente die Waage halten. Bei einer umfassenden Würdigung der konkreten Sachlage wird diese Eventualität auf ein Minimum beschränkt werden. In beiden Fällen genießt das Rechtsgut der Ehre also unbedingten Schutz gegenüber dem berechtigten Interesse. Treten in diesem letzteren Fall zwei Rechtsgüter sich gegenüber, so gebührt dem Rechtsgut der vorgehenden Ordnung der Vorrang. Dies festzustellen, ist alsdann Aufgabe des Richters. Die geschichtliche Entwicklung wird ihm hierbei nach dem Grundsatz, daß sich die Rechtsgüter, welche die vitalsten Interessen des Gemeinschaftslebens betreffen, am ersten herausbilden, richtunggebend sein. Die Funktion des Richters wird somit von einer rechtsprechenden und feststellenden zu einer das Recht setzenden; indem er ein Werturteil über den sozialen Nutzen der betreffenden Rechtsgüter fällen und die objektive Rechtswidrigkeit konstituieren muß, übt er die Funktion des Gesetzgebers aus und wird auf dem Gebiete der ideellen Rechtswidrigkeit tätig. — Treten sich bei einer Interessenkollision dieselben Rechtsgüter in einem derartigen Fall gegenüber, so wird das jeweilig kollidierende und wahrgenommene Rechtsgut geschützt. — Gegenstück zu dem analogen Fall bei dem Verleumdungsvergehen, wo die Ehre geschützt, das berechtigte Interesse hintangesetzt wird.

Haben schließlich die positiven zugunsten einer Wahrung des berechtigten Interesses sprechenden Momente im Augenblick der Tat nach richterlicher Feststellung überwogen, so ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Kundgebung objektiv nicht materiell rechtswidrig. Ideelle und materielle Rechtswidrigkeit decken sich nicht. Die ideelle Rechtswidrigkeit bleibt unberührt. Deshalb ist, wenn die Kundgebung straflos sein soll, die Feststellung notwendig, daß die Kundgebung auch subjektiv materiell gerechtfertigt ist, d. h., daß der Täter die Handlung, also die Ehrverletzung, nur als Mittel zu dem Zweck, das berechtigte Interesse wahrzunehmen, vorgenommen hat. Liegt diese subjektive Bewußtseinsrichtung vor, so ist ein Schuldausschließungsgrund gegeben. Anderenfalls, also beispielsweise bei einer Kundgebung lediglich in oder bei Wahrnehmung eines berechtigten

Interesses, hat in Anbetracht der Vertypung der ideellen Rechtswidrigkeit stets Bestrafung zu erfolgen. Jedoch ist es gleichgültig, ob der vom Täter mit der Wahrnehmung des berechtigten Interesses erstrebte Erfolg eingetreten ist oder ob Umstände, die von seinem Willen unabhängig waren, dies verhinderten, denn die materielle Rechtswidrigkeit beruht nicht auf einem objektiv rechtswidrigen Ereignis oder einer entsprechenden Veränderung der Außenwelt, sondern auf einem einmaligen und augenblicklichen Zustand, dessen Erscheinungsform die ihn tragende Bewußtseinslage des Täters ist. Die Konstellation der positiven und negativen Momente im Augenblick der Tat entspricht im vorliegenden Falle ihres Fehlens nicht der Vertypung der ideellen Rechtswidrigkeit. Deshalb ist für ihren Ausschluß allein die entsprechende bestimmte Bewußtseinsrichtung entscheidend.

Anmerkung. Beispiel: A., der lungenkrank ist und einen verschwenderischen Lebenswandel führt, hat die Absicht, die volljährige, vermögende B. zu heiraten. B. ist alles bekannt. Trotzdem ist sie damit einverstanden. C., der Vater der B., sucht die Ehe dadurch zu verhindern, daß er seiner Tochter erzählt, A. nehme es mitunter mit fremdem Eigentum sehr leicht, da andere Mittel nichts fruchten. Die B. weist daher den Antrag des A. zurück. Als A. die Gründe erfährt, stellt er Strafantrag gegen C. wegen Verleumdung. — Wird die Unwahrheit der Behauptung erwiesen, so ergibt sich folgende Sachlage: Das Mittel war geboten. C. wollte verhindern: Gesundheitsgefährdung seiner Tochter evtl. der Nachkommenschaft, sowie Gefährdung ihres Vermögens. Drei positive Punkte. Dem steht entgegen, daß die Eingehung zur Ehe auf dem freien Entschluß des Beteiligten beruht und Abwehrmaßregeln sowie Vorkehrungen gegen die Gefahren auch nach der Ehe sich treffen ließen. Zwei negative Punkte. Fall drei der Anwendungsmöglichkeiten des Prinzips der materiellen Rechtswidrigkeit. Ausschluß des die objektive ideelle Rechtswidrigkeit im Einzelfall stützenden Schuldbewußtseins. Daher: Freisprechung. Läßt sich die Unwahrheit nicht erweisen, weil C. nähere Angaben über seine Behauptung nicht macht, so ist Feststellungsurteil zu erlassen, daß die Behauptung der Tatsache sich nicht bewahrheitet hat. Ein Unterlassungsurteil entfällt dagegen.

b. Die Nichtvertypung der Rechtswidrigkeit.

§ 12. Negativer Ausfall für den Tatbestand.

Der weitere systematische Aufbau der Beleidigungsvergehen in seiner Beziehung zum Schutzobjekt der Beleidigung führt in einseitig bedingte Wertgebiete, auf denen sich das zivilisatorische und kulturelle Leben der zu entsprechenden Gruppen zusammengeschlossenen Glieder eines Staatsverbandes bewegt. Die Rechtsordnung identifiziert sich mit keinem der von den verschiedenen Gruppen herausgestellten Werte. Die Rechtsordnung entnimmt aus dieser Sphäre keine Normen. Sie umfaßt sie in ihrer Totalität und ist von dem ständigen Streben beherrscht, die Ganzheit des Gefüges zu erhalten. Sie gewährt der einen Gruppe, welche bestimmte Ziele aufgrund bestimmter Wertmaßstäbe verfolgt, durch Verleihung der Rechtsfähigkeit die

materielle Lebensmöglichkeit, und sie gewährt sie einer anderen Gruppe, die entgegengesetzte Ziele aufgrund einer entgegengesetzten Wertung verfolgt, soweit beide sich nicht etwa gegen die physische Existenz der Rechtsgenossen oder des Ganzen richten. So fördert sie am besten die Entwicklung der Gesamtgruppenexistenz auf eine unbedingte Wertung hin. Während sich bei der Konstituierung des Vergehens der Verleumdung die Verschmelzung des Prinzips der ideellen und materiellen Rechtswidrigkeit deswegen vollziehen konnte, weil die Integrität des Persönlichkeitswertes in Bezug auf die Ehre gleichzeitig eine Integrität des Rechtsfriedens vermöge des in der Rechtsordnung sich kundgebenden Prinzips der formellen Gleichheit im Materiellen bedeutete, ist sie hier gelöst, weil das Interesse an der Integrität der Persönlichkeit und die vermöge des die Rechtsordnung beherrschenden formalen Prinzips der Gleichheit im Ideellen hier waltende freie Bewegung des sozialen Lebens divergieren. Die materielle Rechtswidrigkeit verschiebt sich ebenfalls auf die Seite der öffentlichen Interessen. Der Nutzen der Wahrung dieser Interessen erscheint in der Regel größer als der Schaden der Nichtwahrung des Interesses des Einzelnen an der Integrität des Persönlichkeitswertes. Das Ehrproblem tritt hier in seiner für den Tatbestand negativen Seite auf. Infolgedessen läßt sich wegen des Fehlens eines im Verhältnis zum Schutzobjekt positiv bestimmten Angriffsobjektes die Handlung auch nicht als eine bestimmte Modalität des Ehrangriffes qualifizieren. Gleichgültig, in welcher Form die Beleidigungshandlung erfolgt, ob Behauptung einer Tatsache, Tatsachenbehauptung, Urteil, eine strafrechtliche Reaktion, die es etwa auf die Unwahrheit der der Kundgebung zugrunde liegenden Tatsachen abstellt, würde im Prinzip nur formelles Unrecht moralischer Natur, eine öffentliche Lüge, treffen. Wann dieser Ehrangriff für die strafrechtliche Reaktion positiv ausfällt, ist hier noch nicht zu erörtern. Der Zange des Strafgesetzes entgeht der Angreifer nicht so glatt, wie es nach dem Prinzip erscheinen mag.

c. Die bedingte Vertypung der Rechtswidrigkeit.

§ 13. Positiver Ausfall für den Tatbestand.

β) Die üble Nachrede.

Nach der Individualssphäre grenzt sich die soeben genannte Kategorie gegen die Angelegenheiten, welche das Privat- und Familienleben berühren, ab. Die ideelle Einstellung der Rechtsgemeinschaft zu dieser Sphäre des Gemeinschaftslebens ist von dem Grundsatz des Sowohl—Als auch beherrscht. Der zellenartige Charakter der Familie und des Privatkreises erfordert einerseits eine gewisse Abgeschlossenheit nach außen, anderer-

seits von außen frische Lebensimpulse, damit diese Gebilde mit der Entwicklung des Gesamtorganismus Schritt halten. Die Rechtsordnung würde unbedingten Schutz gewähren, wenn das Interesse an der Integrität des Familien- und Privatlebens ein absolutes wäre. Da aber diesem Interesse im Hinblick auf die Konkurrenz mit anderen berechtigten Interessen nur relative Bedeutung zukommt, so läßt sich auch die ideelle Rechtswidrigkeit nicht vertypen, so daß der Schutz des Familien- und Privatlebens gegen Angriffe von außen her auf die Persönlichkeit ihrer Angehörigen ein relativer ist. Es ist hier somit die dritte der gekennzeichneten Gestaltungsmöglichkeiten des Prinzips der ideellen Rechtswidrigkeit gegeben. Dem Familien- und Privatleben kommt unbedingter Schutz gegen wahre oder unwahre, gegen seine Angehörigen gerichtete Kundgebungen, die Angelegenheiten aus ihm zum Gegenstand der Erörterung nehmen, solange zu, als nicht ein „berechtigtes" Interesse, bei dem der Schaden der Nichtwahrung größer erscheint für die Rechtsgemeinschaft als der Nutzen der Wahrung des geschützten Interesses, gegenübertritt. Und das ist die Regel. Dieser Anwendungsfall des bezeichneten Prinzips macht gesetzestechnisch eine besondere Bestimmung erforderlich. —

Die Form der Kundgebung ergibt sich aus den vorangegangenen prinzipiellen Erwägungen über die Beziehung der Handlung zum Schutzobjekt in der gekennzeichneten, hier erscheinenden Modalität: Erörtern von Familien- oder Privatangelegenheiten einer Person gegenüber einem Dritten, gegebenenfalls zur Wahrnehmung eines „berechtigten" Interesses. Erst in dieser Form der Kundgebung können sich die herausgestellten Prinzipien in der Erscheinungswelt realisieren. Es geht daraus hervor, daß die Beurteilung oder das Werturteil oder Urteil schlechthin als konkrete Form der Äußerung nicht in Betracht kommt. Das Urteil scheidet sich im wesentlichen von der Tatsachenbehauptung, daß es aufgrund irgendwelcher sinnlicher Wahrnehmungsakte, die in der Äußerung nicht ersichtlich gemacht zu werden brauchen, eine Synthese der Persönlichkeit durch ein Werturteil gibt. Die Tatsachenbehauptung führt von der Analyse zur Synthese. Jede Tatsachenbehauptung ist ein im Wege der Schlußfolgerung gewonnenes assertorisches Urteil.[2])

[2]) So das Reichsgericht in E 1, S. 52 f.; 29, S. 40 f.; 31, S. 282; 55, S. 129/30; R 8, S. 649 f.; 9, S. 179 f. Den Unterschied zwischen der Tatsachenbehauptung und dem Urteil sieht das Reichsgericht darin, daß sich die Tatsachenbehauptung auf etwas Geschehenes oder Bestehendes, Beweisbares, einen konkreten Vorgang bezieht, das Urteil dagegen eine allgemeine Beurteilung oder Meinungsäußerung darstellt. Diese Abgrenzung ist, wie das Reichsgericht in E 55, S. 129/30 zugibt, nicht scharf. Zwischen beiden besteht ein prinzipieller Unterschied. Sie unterscheiden sich nicht allein in der Extensität der Fassung.

Im Hintergrund der Tatsachenbehauptung steht als nicht ersichtliches oder auch erkennbar gemachtes Ziel eine Wertung. Die Tatsachenbehauptung muß sich also auf ein Mindestmaß für die Außenwelt, dem Dritten, in der Vorstellung reproduzierbarer Wahrnehmungsakte stützen. Wenn A zu C behauptet, daß B, der Kassierer ist, was C bekannt ist, betrügt, so ist dies eine Tatsachenbehauptung. Wenn A behauptet, daß D gestohlen hat, so ist dies auch eine Tatsachenbehauptung, allerdings eine rein formelle. Wenn A behauptet, daß C die Absicht hat, in eine Partei einzutreten, so ist dies die Behauptung einer Tatsache. Diese Form der Äußerung ist für die Verleumdung kennzeichnend, weil der weite Begriff der Tatsache durch den Gegenstand, auf den sie sich bezieht, eine genügende Begrenzung findet. Das ist hier nicht der Fall. Die Angelegenheiten des Privat- oder Familienlebens sind von einer rechtlichen Wertung nicht erfaßt.

Es ist bemerkenswert, wie sich des weiteren die Handlung in ihrer Beziehung zu der entsprechenden Modalität des Schutzobjektes modifiziert. Würde die Rechtsordnung Familie und Privatsphäre als einen in sich geschlossenen und nach außen abgeschlossenen Kreis betrachten, so würden sie gewissermaßen als erweitertes Individuum erscheinen, und der Angriff würde sich gegen die Familie als sittlichen Organismus, etwa gegen die Würde der Familie, richten. Wäre die Familie hingegen für die Rechtsordnung ein lediglich soziales Gebilde, so würde sie als unterste soziale Gruppe erscheinen, und der Angriff würde sich gegen den sozialen Wert richten, den sie nach außen repräsentiert, somit gegen die Achtung, die sie deswegen genießt. Da sie keins von beiden allein, sondern sowohl das eine wie das andere ist, abstrahiert sich der Handlungsbegriff je nach dem Ausgangspunkt, das Sittliche auf das Soziale, das Soziale auf das Sittliche hin, und erscheint, zu beiden in Beziehung gesetzt, als Herabwürdigen in sittlicher Beziehung und Verächtlichmachen in sozialer Hinsicht. Die Kundgebung braucht hierzu generell nur geeignet zu sein. Ein Gefährdungsdelikt wird die üble Nachrede damit nicht. Das Zurückziehen auf die reine Tätigkeit in der gekennzeichneten Modalität ergibt sich aus dem dieses Vergehen charakterisierenden Verhältnis der ideellen und materiellen Rechtswidrigkeit. Ist die materielle Rechtswidrigkeit erfüllt, weil kein „berechtigtes“ Interesse mit der Äußerung wahrgenommen ist, so tritt auch der Erfolg der Handlung rein in die Erscheinung. Es ist der Friede des Familien- und Privatlebens und der Persönlichkeitswert verletzt. — An die Stelle der bisher waltenden organischen Gliederung des sozialen Lebens ist hier eine kritische Sonderung getreten, die diese Gliederung auflöst (in den Augen der Rechtsgenossen) und unter zwei leitende Gesichtspunkte (Herabwürdigen in sittlicher Beziehung und Verächtlichmachen in sozialer Hinsicht) stellt.

Die üble Nachrede besteht demnach darin, daß eine Tatsachenbehauptung oder Verbreitung bezüglich einer Person gegenüber einem Dritten kundgetan wird, die sich auf Angelegenheiten des Familien- oder Privatlebens bezieht und geeignet ist, die Person in den Augen der Rechtsgenossen in sittlicher Beziehung herabzuwürdigen oder in sozialer Hinsicht verächtlich zu machen.

Eine Idealkonkurrenz dieses Vergehens mit dem der Verleumdung ist nach der vertretenen Konstruktion nicht möglich. Bezieht sich die Äußerung auf kriminelles Unrecht, so ist nur der Tatbestand der Verleumdung gegeben, bezieht sie sich auf beispielsweise polizeiliches Unrecht, so ist keiner von beiden erfüllt.

Das Vergehen der üblen Nachrede ist damit noch nicht erschöpfend gekennzeichnet. Es bedarf noch einer besonderen Hervorhebung auch in gesetzestechnischer Hinsicht, daß die materielle Rechtswidrigkeit ausgeschlossen ist, wenn die Äußerung zum Zwecke der Wahrnehmung eines berechtigten Interesses getan ist. Die ideelle Rechtswidrigkeit ist im Tatbestand dieses Vergehens nicht vertypt, weil der Nutzen der Wahrung des geschützten Interesses in der Regel für die Rechtsgemeinschaft geringer erscheint als der Schaden der Nichtwahrung widerstreitender berechtigter Interessen. Sie ist bei Kollision des rechtlich geschützten Interesses mit einem berechtigten Interesse von Fall zu Fall zu konstituieren. Die Rechtslage kann sich dabei folgendermaßen gestalten: Die zu Gunsten einer Wahrung des berechtigten Interesses sprechenden Momente überwiegen. Dies ist der Regelfall, wie er der allgemeinen Situation der sozialen ideellen Rechtswidrigkeit bei dieser Modalität des Schutzobjektes entspricht. Die Handlung ist objektiv nicht rechtswidrig. Der Ausschluß der Rechtswidrigkeit ist jedoch nur ein relativer. Der betreffenden Modalität des Schutzobjektes, dem geschützten Interesse, kommt solange unbedingter Schutz zu, als es nicht mit einem vom Standpunkt der Rechtsgemeinschaft stärker wiegenden berechtigten Interesse kollidiert. Wegen der vorhandenen Konvergenz des Regelfalles ist eine besondere Feststellung, daß die Kundgebung auch subjektiv gerechtfertigt ist, nicht erforderlich. Die Kundgebung bleibt also auch dann straflos, wenn der Täter nur in oder bei Wahrnehmung des berechtigten Interesses gehandelt hat. Die Grenze liegt hier analog den erörterten Fällen dort, wo die stützende subjektive Bewußtseinslage in die entgegengesetzte Bewußtseinsrichtung umschlägt, die Kundgebung also völlig von dem Zweck einer Interessenwahrnehmung sich gelöst hat. Hat der Täter aber, trotzdem die Rechtswidrigkeit objektiv ausgeschlossen ist, mit einer widersprechenden Bewußtseinsrichtung gehandelt, so hat er in der Absicht gehandelt, die Ehre des Angegriffenen zu verletzen. Sie ist Bestimmungsgrund seines Handelns gewesen und

aus der Form [3]) und den Umständen der Äußerung zu entnehmen. Diese tatbestandsmäßige Subjektivierung ist die logische Konsequenz, wie sie sich aus dem hier vorliegenden Falle der ideellen Rechtswidrigkeit herleitet. Da diese im Tatbestand des Vergehens nicht vertypt ist, entfällt die Beziehung zwischen materieller und ideeller Rechtswidrigkeit und damit die Objektivierung der materiellen durch die ideelle Rechtswidrigkeit. Während der Rechtsschutz sich auf die Seite der berechtigten Interessen verschiebt und dort zur Bildung objektiver, relativer Unrechtsausschließungsgründe führt, ist für die Beurteilung der konkreten Umstände hinsichtlich der Gebotenheit des Mittels und der Interessenabwägung jetzt die subjektive Bewußtseinslage des Täters im Falle entschuldbaren Irrtums zu beachten, und die Schuld des Täters subjektiviert sich dahin, daß sie in der Absicht, das rechtlich geschützte Interesse zu schädigen, sich kennzeichnet. — Halten sich beide Momente die Waage, so ist daher diejenige Absicht entweder der Ehrverletzung oder der berechtigten Interessenwahrnehmung entscheidend, welche aus Form oder Umständen entnommen wird. Die Interessenabwägung des Täters im Augenblick der Tat wird hierbei zu beachten sein. In Anbetracht des rechtlichen Schutzes des Interesses an der Ehre im allgemeinen, aber der nur relativen Schutzwürdigkeit des betreffenden Angriffsobjektes ist die Kundgebung weder objektiv rechtswidrig noch gerechtfertigt. — Überwiegen die zu Gunsten einer Wahrung des geschützten Interesses sprechenden Momente über die zu Gunsten einer Wahrung des berechtigten Interesses sprechenden Momente, so ist ein Ausnahmefall der allgemeinen Situation hinsichtlich der ideell-sozialen Rechtswidrigkeit gegeben, der dem Täter nur unter einer bestimmten Bedingung zur Last gelegt werden kann. Die Kundgebung ist relativ objektiv rechtswidrig. Soll sie der strafrechtlichen Reaktion anheimfallen, so ist die Feststellung erforderlich, daß sie auch subjektiv rechtswidrig ist, d. h.: daß der Täter sie in der Absicht der Ehrverletzung vorgenommen hat. Anderenfalls ergeht Freisprechung, wenn er die Wahrnehmung des berechtigten Interesses beabsichtigt hat. — Die bestimmte Bewußtseinsrichtung bildet also das Zünglein an der Waage. Im Gegensatz zur Verleumdung, wo sich ja der juristische Schuldbegriff, Vorsatz und Fahrlässigkeit, verwirklicht. Die Unwahrheit der Tatsache ist dort Tatbestandsmerkmal. Hier wird das Handeln zur Wahrnehmung des berechtigten Interesses in dem gekennzeichneten Fall allein entscheidend. Dort gehört das Bewußtsein der Unwahrheit zur Schuld. Hier, wo die Vertypung der ideellen Rechtswidrigkeit im Tatbestand nicht gegeben ist, entfällt der entsprechende juristische Schuldbegriff. Die Betrachtung des psychischen Vorganges

[3]) E 40, 317 f.

beim Täter auf ihren kausal-genetischen und kausal-teleologischen Zusammenhang, die zu einer Herausarbeitung des juristischen Schuldbegriffs unter Scheidung von Motiv und Absicht führt, läßt sich hier nicht durchführen. Entsprechend dem in sich geschlossenen Tätigkeitsbegriff der Handlung erscheint der psychische Vorgang des Täters als ein einheitlicher. Motiv — Absicht — Zweck gehen ineinander über und werden nur der Richtung nach geschieden. So lange die Nichtwahrung des geschützten Interesses nur Mittel zum Zweck der Wahrung des berechtigten Interesses bleibt, ist auch die Schuld nicht erfüllt, trotzdem die richterliche Interessenabwägung vielleicht zugunsten des geschützten Interesses ausfällt und auch dem Täter dies vor und bei der Tat bewußt gewesen ist. Sobald aber der Angreifer nicht nur nicht „bei" Wahrnehmung eines „berechtigten" Interesses, sondern sogar „zum Zwecke" der Nichtwahrung, der Schädigung des geschützten Interesses, gehandelt hat, womit möglicherweise die Wahrung eines berechtigten Interesses, bei dem die Schadensmomente der Nichtwahrung größer erscheinen, n e b e n b e i verbunden ist, ohne daß sie für die Handlung entscheidend gewesen ist, kommt die absolute Rechtwidrigkeit wieder zur Erscheinung, die Handlung führt einen rechtswidrigen Erfolg herbei, die Verletzung des Friedens des Privat- und Familienlebens und des Persönlichkeitswertes. Überwiegen dagegen die Schadensmomente der Nichtwahrung des berechtigten Interesses, so tritt wiederum ein objektiver relativer Unrechtsausschließungsgrund hervor, der die Strafbarkeit ausschließt, wenn er von einer entsprechenden subjektiven Bewußtseinsrichtung getragen wird. Die fragliche Vorschrift muß daher so gefaßt sein, daß sie auf den weitesten Fall abstellt, nämlich wo die im Ausnahmefall entscheidende Absicht der Wahrung eines „berechtigten" Interesses von geringeren Schadensmomenten bei der Nichtwahrnehmung vorliegt, mag auch objektiv das „berechtigte" Interesse nicht gegeben sein und die Wahrung nichts nützen, weil der Täter sich über das Vorliegen in entschuldbarem Irrtum befunden hat oder der erstrebte Erfolg aus Gründen, die von seinem Willen unabhängig waren, nicht eingetreten ist. Dies kommt in der Wendung: Zur Wahrnehmung = zum Zwecke der Wahrnehmung eines berechtigten Interesses — am besten zum Ausdruck. Diese Absicht und die gegenteilige Absicht läßt sich nur aus Form und Umständen, unter denen die Äußerung geschah, entnehmen. Der Inhalt kann von verschiedenen Absichten getragen sein. Man kann die gegenteilige Absicht, das rechtlich geschützte Interesse an der Ehre in der bestimmten Modalität zu schädigen, auch kurz gefaßt als Beleidigungsabsicht bezeichnen. Ein Nebeneinanderbestehen beider Absichten ist nach der gegebenen Darstellung also unmöglich.

Die Bestimmung des Ausdrucks: Berechtigtes Interesse kann nur negativ sein: Ein berechtigtes Interesse ist ein vom Recht nicht mißbilligtes Interesse. Die Sitte als Maßstab darf nicht hineingezogen werden. Soweit sie vom Recht nicht erfaßt ist, ist sie uneinheitlich und widersprechend. Berechtigtes Interesse ist ein vom Recht nicht mißbilligter Lebenszweck. Es ist weitergehend als das subjektive Recht. Als Interesse ist also hier nicht der Wert zu verstehen, den man einem Gegenstand, Zustand oder Ereignis beimißt. Dieses Werturteil kommt als innerer Vorgang für die strafrechtliche Beurteilung nicht in Betracht. Interesse bedeutet hier der bezweckte äußere Erfolg, der erstrebte Zustand, das erwartete Ereignis, wobei der tatsächlich eingetretene Erfolg nicht entscheidend ist. Das Befriedigen einer Sucht, etwa der Mitteilungssucht, ist niemals ein berechtigtes Interesse. Aus den herausgestellten Gedanken geht weiter hervor, daß jegliche weitere Beschränkungen bei der Bestimmung des Begriffs: Berechtigtes Interesse — unzulässig sind, insbesondere etwa hinsichtlich der Beziehung des Interesses zum Angreifer. Die Beschränkung würde gerade gegen den herausgearbeiteten Gedanken verstoßen, daß das Privat- und Familienleben an den Belangen der Allgemeinheit einen steten Impuls zur Reinigung empfangen soll. Nur eine Beschränkung ist erforderlich: Vor der Öffentlichkeit sollen diese Interessen, die in das Privat- und Familienleben des Einzelnen eingreifen, nicht wahrgenommen werden. Es empfiehlt sich daher die Einführung einer widerlegbaren Rechtsvermutung für die Beleidigungsabsicht, wenn die Interessenwahrnehmung vor der Öffentlichkeit „oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen" an eine unbestimmte Personenzahl erfolgt[4]).

---

[4]) Beispiele: 1. Dem A., Hausnachbar des mit ihm bekannten B., der Bankkassierer ist, ist bekannt, daß B. kostspielige Liebesverhältnisse unterhält. Er teilt dies dem Chef des B. in sachlicher Form mit, B. erfährt davon und stellt Strafantrag gegen A. wegen übler Nachrede: Die Äußerung in Form einer Tatsachenbehauptung bezieht sich auf eine Angelegenheit des Privatlebens. Die Äußerung besitzt die bezeichnete Eignung. Ob sie in den Augen des Dienstherrn zu einer Minderung der Ehre führt, weil sie das in B. gesetzte Vertrauen enttäuscht, so daß der Dienstherr irgend welche Maßnahmen gegenüber B. ergreift, ist gleichgültig. Das wahrgenommene Interesse ist unmittelbar ein privates, also fremdes, mittelbar ein öffentliches. Die Äußerung kann aus Haß, Rache, Neid usw. geschehen sein. Dann wandelt sich das subjektive Moment der Äußerung auch in die Beleidigungsabsicht um, und die Interessenwahrnehmung wird zur bloß begleitenden Nebenfolge. Dies muß aber in der Form der Äußerung zum Ausdruck kommen oder aus den begleitenden Umständen zu entnehmen sein. Sonst ist A. freizusprechen. — Dagegen vertragen sich ein egoistisches und ein altruistisches Motiv nicht nebeneinander. Eins von beiden muß der Bestimmungsgrund des Handelns sein. Anders, wenn das altruistische Motiv selbst eine egoistische Färbung erhält, etwa weil der Bankier der Freund des A. ist. Für die Entscheidung der Frage, welches Motiv = Absicht alsdann für die Äußerung bestimmend ist, muß man auf den

Die Vorschrift wäre also ihrem Grundgedanken nach ein Schuldausschließungsgrund. Die üble Nachrede ist stets rechtswidrig, wenn nicht ein berechtigtes Interesse mit der Äußerung wahrgenommen wird. Liegt im Fall der Wahrnehmung eines berechtigten Interesses ein objektiver Unrechtsausschließungsgrund vor, so ist dieser nur ein relativer, der nicht einem anderen widerstreitenden, rechtlich geschützten Interesse gegenüber gilt. So ist gegen eine zur Wahrnehmung berechtigter Interessen geschehenen üblen Nachrede wieder eine zur Wahrnehmung berechtigter Interessen in Ansehung der Ehre geschehene Beleidigung möglich und so fort. In diesen Fällen, wo die gleichen Rechtsgüter sich gegenübertreten, kann es sich nicht mehr um die Frage des graduellen Stärkeverhältnisses der positiven und negativen Momente handeln, da diese Frage bereits durch die Erhebung des Interesses zum rechtlich geschützten Gut entschieden ist. Die Interessen werden daher als gleichwertig behandelt und das jeweilig kollidierende Interesse geschützt, so oft es einem anderen gleichen Interesse gegenübertritt. Umsomehr gilt dies für die Verteidigung gegen einen derartigen Angriff auf die Ehre in Notwehr[5]). Der etwaige objektive Unrechtsausschließungsgrund befreit zwar den Angreifer von der strafrechtlichen Reaktion, verpflichtet aber nicht den Angegriffenen zur Duldung des für ihn stets rechtswidrigen Angriffs. Denn auch er richtet sich gegen ein Rechtsgut, die Ehre, die hier wie sonst in einer bestimmten Modalität auftritt.

Normalfall zurückgehen und die Frage darauf abstellen, ob A. bei gleichgültiger Gefühlseinstellung gegenüber B. und F. die Mitteilung unterlassen hätte. Bei Verneinung ist die Absicht der Interessenwahrung gegeben.

2. D., der mit einer schweren ansteckenden Krankheit behaftet ist, will die B., die von der Krankheit nichts weiß, heiraten. E., dem dies bekannt ist und der sehr human denkt, redet der B., um dies zu verhindern, vor, daß D. bereits geschieden sei. Die B. lehnt darauf den Antrag ab. D. stellt, als er von dem Sachverhalt hört, gegen E. Strafantrag wegen übler Nachrede und erkrankt kurze Zeit darauf infolge der erlittenen Aufregung an einem Herzleiden, womit E. allerdings nicht gerechnet hat. — Entscheidende Gesichtspunkte: Die Äußerung in Form einer Tatsachenbehauptung bezieht sich auf eine Privatangelegenheit. Sie besitzt die gekennzeichnete Eignung. Die Tatsachenbehauptung ist unwahr, das berechtigte Interesse ein fremdes. Die nach der Sachlage zugunsten einer Wahrung des geschützten Interesses sprechenden Momente überwiegen im Augenblick der Tat. Eine Verschlimmerung der Krankheit des D. war bestimmter und eher zu erwarten, als ein Schaden aus der Verwirklichung der Absicht des D. Die Rechtswidrigkeit erscheint also relativ gegeben. Gleichwohl ist die Schuld in dem für das Vergehen maßgeblichen Sinne nicht erfüllt und der Angeklagte freizusprechen.

[5]) Auf die Bedeutung dieser Frage hat Wegner (in der Jurist. Wochenschrift) hingewiesen. Sie ist Ausgangspunkt für die gegebene Darstellung gewesen. Um sie von umfassenden Gesichtspunkten aus entscheiden zu können, mußte das gesamte Ehr- und Beleidigungsproblem aufgerollt werden. S. auch Seite 48 der Darstellung.

γ) Die einfache Beleidigung.

In der Systematik ist der Ehrangriff, der sich unmittelbar gegen den Beleidigten richtet, noch nicht vertreten. Die Argumentation über das Wertphänomen innerhalb des Begriffs der Ehre und der ideellen Rechtswidrigkeit ist jedoch mit dem Kreis der Familien- und Privatangelegenheiten erschöpft und damit auch die Methodik, welche im Besonderen das Allgemeine darzustellen und damit die Dynamik der Wertfaktoren innerhalb des Ehrproblems herzustellen sucht. Die Argumentation führt jetzt zum Allgemeinen, und die Methodik weist im Allgemeinen das Besondere nach[6]). Das Ehrproblem wird jetzt als ein statisches erfaßt, als ein Zustand des Geltens.

Der Begriff Geltung setzt zweierlei voraus: Das Auswirken der Persönlichkeit und das Empfangen der Auswirkung, das Geltenlassen durch die Umwelt. Die Geltung ist ein Zustand. Die Achtung bedeutet eine positive Einstellung der Umwelt zur Persönlichkeit, die in aktiver Tätigkeit bezeugt wird. Sie hat für die gegenwärtige Methodik keine Bedeutung. Die Geltung beruht auf dem Gesamtwert der Persönlichkeit, gemessen an der Gesamtheit der Wertmaßstäbe durch die Umwelt. Die Einheit ist hier eine Abstraktion, die Umwelt ein rationaler Begriff: Die Öffentlichkeit; der Ehrangriff eine Verallgemeinerung subjektiver Bedingtheiten: Die Geltung des Angegriffenen, die beim Angreifer in irgend einer Beziehung aufgehoben ist, wird vom Angreifer so hingestellt, daß sie in der Öffentlichkeit aufgehoben sein könnte, wenn dies nicht an der subjektiven Beschränktheit der Mitmenschen, vom Standpunkt des Angreifers gesehen, scheitern würde. In der bestimmten Beziehung ist die Geltung herabgesetzt, der Resonanzboden für das Auswirken der Persönlichkeit nicht vorhanden. Der Ausdruck: Herabsetzen — entspricht in seiner Farblosigkeit vollkommen dem Wesen des Angriffsobjekts. Dagegen kann sich weder eine bestimmte Form der Äußerung des Angreifers, Tatsachenbehauptung oder Urteil, noch ein besonderer Angriffspunkt, Angegriffener oder Dritte, nach dem Wesen des Angriffsobjektes herausstellen. Ein Urteil = Wertung auf Grund reproduzierbarer sinnlicher Wahrnehmungsakte muß die Äußerung mindestens darstellen. Dies bleibt sie auch dann, wenn sie in verschärfter Form in Verbindung mit Schimpfwörtern auftritt, wie: Das ist eine gemeine Verleumdung, — und mit Bezug auf eine bestimmte Tat, wie: Das ist eine niederträchtige Gemeinheit. Sie darf aber nicht zur Beschimpfung werden. — Die ehrwidrige Äußerung kennzeichnet sich darin, daß der Angreifer sie so hinstellt, daß sie der Ausdruck einer allgemeinen herabsetzenden Beurteilung durch die

[6]) Vgl. E 41, S. 61 f (52, S. 272); 41, S. 286.

Öffentlichkeit sein könnte. Dies kann in Form einer Tatsachenbehauptung oder eines Urteils gegenüber dem Beleidigten oder einem Dritten geschehen. Denn diese einfache Beleidigung besteht weder in einer Geltungsminderung des Beleidigten in den Augen des Angreifers, wo sie vielleicht längst gemindert war, noch in den Augen Dritter oder der Eignung hierzu, sondern in einer abstrahierenden Verallgemeinerung eines zu einer herabsetzenden Beurteilung durch den Beleidiger anlaßgebenden Vorfalls in der Person des Beleidigten oder einer ihm nahestehenden Person für eine allgemeine herabsetzende Beurteilung, als ob für diese einheitliche, feste Wertmaßstäbe bestünden. — Es ist mit der Wendung: Ehrwidrige Äußerung — der Charakter des Vergehens als Generaldelikt hervorgehoben, aus dem die erörterten Spezialfälle, die Vergehen der Verleumdung und der üblen Nachrede, sich herausspezialisieren. Und weiterhin wird die Bedeutung dieses Vergehens gerade für die zwischen der Verleumdung und der üblen Nachrede stehenden Wertgebiete offenbar, wo die Differenziertheit der Wertung der Darstellung des Angreifers völlig widerspricht. Alsdann fällt die Äußerung für die strafrechtliche Reaktion positiv aus.

Bezüglich der Wahrheit oder Unwahrheit der Tatsachenbehauptung und der ideellen und materiellen Rechtswidrigkeit gelten dieselben Grundsätze wie bei der üblen Nachrede, nur mit der Besonderheit, daß die Rechtsvermutung für die Beleidigungsabsicht in den genannten Fällen entfällt.

2. Die Beleidigungsfähigkeit von Kindern.

Eine Beleidigungsfähigkeit von Kindern hinsichtlich der Vergehen der Verleumdung, üblen Nachrede und einfachen Beleidigung kommt nach der vertretenen Auffassung frühestens erst vom Zeitpunkt des Eintritts der bedingten Strafmündigkeit in Frage.

3. Die absolute Konvergenz zwischen Interesse des Einzelnen und der Rechtsgemeinschaft.

d. Die unbedingte Vertypung der Rechtswidrigkeit.

§ 14. Positiver Ausfall für den Tatbestand.

δ) Die Verletzung der Amtswürde.

Im Gegensatz zu der in dem Vergehen der einfachen Beleidigung zum Ausdruck gelangenden abstrakten Einheit tritt die dem Wesen des Ehrbegriffs entsprechende ideelle Einheit in dem Vergehen der Verleumdung besonders deutlich dann hervor, wenn die Äußerung des Angreifers sich auf eine vom Gesetz als pflichtwidrig angesehene Amtshandlung bezieht. Die Spannung,

welche zwischen den einzelnen Elementen des Wertproblems herrscht, findet in der Person des Amtsträgers ihre Lösung, und das Abstellen auf die Gesinnung in dem Handlungsbegriff gewinnt gerade für diesen Fall erhöhte Bedeutung, da die Rechtsgemeinschaft eine der Amtswürde entsprechende persönliche Würde bei dem Amtsträger fordert. Der Amtsträger ist individuelle Persönlichkeit, Rechtsgenosse und Amtsträger in einer Person. Eine verleumderische Ehrenbeleidigung ihm gegenüber ist in Beziehung auf seine Persönlichkeit als Träger der erforderlichen Gesinnung gegenüber seiner Person als Träger eines achtunggebietenden Amtes erfolgt. Persönlichkeitswert und Rechtsfriede werden in derselben Person angegriffen. Daraus folgt, daß die bisher für die verleumderische Beleidigung geforderte Voraussetzung, nach der der Angriff in Beziehung auf eine Person gegenüber einem Dritten erfolgen muß, hier nicht gilt. Die Vorschrift ist also weiter zu fassen dahin, daß nur in Beziehung auf einen anderen die Äußerung getan sein muß. Aus der Rechtsnatur des Schutzobjektes ergibt sich sodann, wann sie gegenüber einem Dritten erfolgt sein muß.

Die verleumderische Beleidigung ist das Kerndelikt der Beleidigungsvergehen. Mit der einfachen Beleidigung ist die Argumentation nach dieser Seite des Ehrproblems, wie es sich um den Persönlichkeitswert bewegt, beendet. Sie kann jetzt nur über die Persönlichkeit hinaus in das Gebiet der objektiven Werte führen. Als Ausgangspunkt dient hierfür die eben erörterte Seite des verleumderischen Ehrangriffs, soweit er sich auf eine pflichtwidrige Amtshandlung bezieht. Der Beamte ist Träger der Amtswürde. Aus der herausgestellten Rechtsnatur dieses Begriffs ergibt sich seine unbedingte Schutzwürdigkeit. Die rein formelle Bedeutung der Person in ihrem Verbundensein mit dem Amt für den Angreifer führt zu einem Absehen von allen subjektiven Besonderheiten und Bedingtheiten. Die Rechtsordnung statuiert hier eine Pflicht zum Schweigen. Sie verlangt Achtung gegenüber der Autorität des Staates, die in der Amtswürde sich niederschlägt. Nach diesem Angriffsobjekt, das, wie erörtert, eine bestimmte Modalität des Schutzobjektes, der Ehre, darstellt, bestimmt sich auch die Angriffshandlung. Die Beziehung zum Amt erfordert auch hier noch eine gewisse Concretisierung. — Die Angriffshandlung hat aber nichts mit einer Kritik der Leistungsfähigkeiten, Eigenschaften des Beamten zu tun. Dieser Angriffsart gebührt in der Systematik der Platz zwischen dem Vergehen der Verleumdung und der üblen Nachrede. — Sie muß eine Wertung in Form einer Äußerung darstellen, die in Beziehung auf das Amt oder während der Ausübung des Berufes erfolgt. Die Richtung des Angriffs gegen die Würde des Amtes gibt der Wertung die höchste subjektive Potenz, die von allen Besonderheiten des An-

gegriffenen absieht und sie lediglich zum äußeren Anlaß, der außerhalb der Wertung steht, nimmt, um den Austräger in scharfer und knapper Form eine negative Bewertung angedeihen zu lassen. Der Ehrangriff wird zur Beschimpfung. Er besteht also darin, daß durch eine beschimpfende Äußerung die der Amtswürde gebührende Achtung verletzt wird in Beziehung auf das Amt oder während der Ausübung des Berufes.

Von den drei Anwendungsmöglichkeiten des Prinzips der materiellen Rechtswidrigkeit ist die erste, bei der der Nutzen der Wahrung des Rechtsgutes regelmäßig größer erscheint als der Schaden der Nichtwahrung widerstreitender Interessen, in der bisherigen Systematik nicht vertreten gewesen. Bezüglich der hier maßgeblichen Modalität des Schutzobjektes ist sie erfüllt.

Naturgemäß ist das Problem Wahrheit oder Unwahrheit der zu Grunde liegenden Tatsachen hier ausgeschaltet.

ε) Die Verletzung der Menschenwürde.

Als ein weiterer objektiver Wert ist die Würde des Menschen angesehen worden, unter der der intensive Niederschlag eines über die Staatsgemeinschaft hinaus spielenden Wertungsprozesses mit einem materialen Mindestgehalt, der in dem formellen Menschsein und der formalen Bestimmung des Menschen seine Stütze findet, zu verstehen ist. Ob der einzelne Mensch ein Säugling, ein Kind oder Geisteskranker ist, kann daher von keiner rechtlichen Bedeutung sein. Aus der Natur des Begriffs der Menschenwürde, der allen Rechtsgenossen eignet, ergibt sich für die Rechtsordnung seine unbedingte Schutzwürdigkeit. Die Rechtsordnung statuiert auch hier eine Schweigepflicht und verlangt Achtung gegenüber der Menschenwürde. Selbst dann, wenn der Angegriffene ein notorischer Verbrecher ist, darf er von der Rechtsgemeinschaft nicht für vogelfrei erklärt werden. — Denn die Mindestforderung kann die Rechtsordnung stellen, daß der Mensch das Menschliche im Menschen achtet. — Zudem trägt auch sie eine gewisse Schuld daran, die in der Unzulänglichkeit einer in endlicher Gestalt auftretenden Organisation begründet liegt, daß sich der Mensch nicht zum vollwertigen Rechtsgenossen entwickelt hat.

Die Angriffshandlung hat, da eine durch eine besondere Seite des Angriffsobjektes konkretisierte Beziehung entfällt, rein formellen Charakter. Sie braucht daher weder eine Wertung darstellen noch diese in Form einer Äußerung erfolgen. Während für die Verletzung der Amtswürde Kenntnisnahme und Verständnis seitens irgend einer Person erforderlich ist, genügt hier die Kundgabe und weiterhin Kenntnisnahme, damit der Angriff überhaupt der strafrechtlichen Verfolgung anheimfallen kann[7]).

[7]) Vgl. E 10, S. 371.

Eine Würdeverletzung wäre auch dann gegeben, wenn beispielsweise die Kundgebung bezüglich eines Geisteskranken geschieht, ein Kind sie hört und verständnislos weitergibt.

Die Handlung besteht demnach darin, daß die der menschlichen Würde gebührende Achtung durch eine beschimpfende Äußerung oder eine schimpfliche Behandlung bezüglich einer Person verletzt wird. Der Tatbestand ist also auch dann gegeben, wenn ein aufdringlicher Diener aus Verehrung seine Herrin küßt. Das Motiv, die Absicht, der Zweck der Kundgebung ist gleichgültig. Der Mensch ist kein Spiel der subjektiven Gelüste eines anderen.

Bezüglich der materiellen Rechtswidrigkeit und des Wahrheitsproblems gelten dieselben Grundsätze wie bei der Verletzung der Amtswürde. Für beide Vergehen gilt jedoch eine Besonderheit. Liegt nämlich der äußere Anlaß zu der Kundgebung in dem dargelegten Sinne auf seiten des Verletzten und ist der Täter entweder durch ein rechtlich unzulässiges Verhalten — z. B. bei Beamten — zu der Kundgebung gereizt worden, so ist ein Strafausschließungsgrund gegeben, oder durch ein nach seiner Auffassung ungebührliches Betragen des Angegriffenen, so liegt ein fakultativer Strafausschließungsgrund vor. Die Besonderheit beider Vergehen kommt damit noch einmal zu vollem Ausdruck, und ihre Abgrenzung gegenüber den anderen gegen die Persönlichkeit gerichteten Vergehen, insbesondere der Körperverletzung, wird deutlich: Solange nicht mit Rücksicht auf einen extensiven Erfolg das Problem der ideellen Rechtswidrigkeit von neuem angeschnitten werden muß und damit die Beziehung der Handlung zu einem neuen Schutzobjekt akut wird, ist der Eingriff in die körperliche Integrität nur eine Nebenfolge der rechtswidrigen Verletzung der Menschenwürde.

5) Die Ehrverletzung Verstorbener.

Die Identität der Ehre des Einzelnen und der Rechtsgemeinschaft offenbart sich am klarsten in dem Ehrangriff gegen Verstorbene. Mit dem Tode des Menschen verlieren Wert und Würde ihren natürlichen Träger. Es bleibt eine Zeit lang das fortbestehen, was der Einzelne zur Bildung der Ehre des Ganzen beigetragen hat: Der Nachklang der Persönlichkeit, der in dem Gedenken der Familie seinen treuesten Bewahrer findet. Mit dem Scheiden aus der bewegten Welt des Lebens entfallen die Schranken, welche zum Schutze der Entwicklung des Menschen zur Persönlichkeit einer restlosen Enthüllung des Persönlichkeitsbildes gezogen werden müssen, und die öffentliche Beurteilung wird für die Prüfung, inwieweit er dieses Ziel erreicht hat, frei. Mit dem Eintritt in das unbewegte Reich des Todes erheben sich neue Schranken, die eine Verfälschung des Per-

sönlichkeitsbildes verbieten und Ehrfurcht und Schweigen gebieten. Der Ehrangriff gegen Verstorbene ist daher das einzige Ehrenbeleidigungsvergehen, in dem die Unwahrheit der Tatsache Tatbestandsmerkmal ist und gleichzeitig die ideelle Rechtswidrigkeit wie bei der Würdeverletzung durch Beschimpfung im Tatbestand regulär vertypt ist. Der Tatbestand dieses Vergehens muß mithin auch die Elemente aus sämtlichen Beleidigungsvergehen in sich vereinigen, welche das Delikt in seiner erweiternden Tendenz gegenüber den in der Systematik voranstehenden kennzeichnen. So muß sich die Äußerung auf eine Tatsache (Verleumdung) beziehen, die geeignet ist, den Betreffenden verächtlich zu machen in sozialer Hinsicht oder herabzuwürdigen in sittlicher Beziehung (üble Nachrede) und zwar in den Augen der Öffentlichkeit (einfache Beleidigung). Dadurch, daß die Unwahrheit der Tatsache Tatbestandsmerkmal ist, erfahren die einzelnen Elemente der Beleidigungshandlung ihre Begrenzung. Schließlich muß die reguläre Vertypung der materiellen Rechtswidrigkeit im Tatbestand dadurch gekennzeichnet werden, daß die Kundgebung als Beschimpfung charakterisiert wird.

Der Ehrangriff gegen einen Verstorbenen besteht also darin, daß das Andenken eines Verstorbenen beschimpft wird, indem eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet wird, welche denselben bei seinen Lebzeiten in der Öffentlichkeit in sittlicher Beziehung herabzuwürdigen oder in sozialer Hinsicht verächtlich zu machen geeignet gewesen wäre.

4. Die Beleidigungsfähigkeit von Korporationen.

Mit Rechtsfähigkeit ausgestattete Korporationen des öffentlichen und privaten Rechts sind hinsichtlich aller Ehrenbeleidigungsvergehen beleidigungsfähig. Die Äußerung des Angreifers enthält hier stets eine Wertung der Verbandsperson. Denn die Fälle der schimpflichen Behandlung, die auf der Grenze zwischen einem Angriff auf die Ehre und einem Angriff auf ein anderes Rechtsgut liegen und eine Wertung nicht zu enthalten brauchen, scheiden hier aus. Die Wertung stellt ein Durchschnittsurteil über die Verbandsperson dar. Herrscht ein bestimmter Geist nach der Wertung des Angreifers in der Verbandsperson vor, so bestimmt sich aus ihm heraus auch die Wahl der zur Vertretung nach außen und zur Repräsentation des Ganzen berufenen Personen. Das Ganze ist beleidigt[8]). Momente aber, die nur in Beziehung zu einer konkreten Person gedacht werden können, wie der Wahrheitsbeweis, gelten auf diese Personen bezogen[9]).

Diese gedankliche Konstruktion versagt zwar dort, wo die Verbandsperson wohl organisiert, aber nicht oder noch nicht

[8]) Vgl. E 7, S. 286 f.
[9]) Vgl. R 4, S. 857.

durch Verleihung der Rechtsfähigkeit bezüglich ihrer Konkurrenzfähigkeit im Wertungsprozeß mit anderen Verbandspersonen von der Rechtsordnung anerkannt ist, und weiterhin bei der sogenannten Beleidigung ganzer Stände, Klassen usw., der Beleidigung unter einer Kollektivbezeichnung. Jedoch wird hier eine weitgehende Auslegung eine Beleidigung bezüglich einzelner bestimmter Personen sicherzustellen haben[10]). Die Abstellung der Schuld auf Vorsatz, dolus eventualis und grobe Fahrlässigkeit bei der Verleumdung gewinnt hier erhöhte Bedeutung. Eine Beleidigung einzelner bestimmter Personen wird dann gegeben sein, wenn die Äußerung aus Anlaß eines bestimmten Vorfalls getan ist und bestimmte Personen der betreffenden Korporation, Klasse usw. daran beteiligt sind, ebenso dann wenn sie gegenüber Angehörigen der Verbandsperson, des Standes usw. erfolgt oder gegenüber einer unbestimmten Personenvielheit mit dem Bewußtsein oder dem Eventual-Vorsatz, daß solche Personen anwesend sind, oder bestimmte Personen die Kundgebung erfahren werden.

Das ganze Beleidigungsproblem ist von dem Grundsatz der Erhaltung des Rechtsfriedens und der ungestörten Entwicklung der Persönlichkeit beherrscht. Der Ehrangreifer hat beides gestört. Ist von dem Eingriff des Staates jedoch eher eine Vergrößerung der Störung, etwa weil der Angegriffene als Rechtsbrecher entlarvt werden würde, als eine Wiederherstellung des Rechtsfriedens zu erwarten, so ist die Entscheidung oder besser der Antrieb zum Tätigwerden der staatlichen Organe in die Hände eines Dritten zu legen. Die Gewichte der strafrechtlichen Reaktion sind auf beiden Seiten völlig gleich verteilt. Entweder hängt die strafrechtliche Reaktion gegen den Ehrangriff von dem Antrag des verletzten Beleidigten, seiner nächsten Angehörigen, bei Kindern der Eltern, des Ehemannes, des amtlichen Vorgesetzten usw. ab, so wenn die Kundgebung gegenüber dem Beleidigten oder Dritten erfolgt und sich damit als Störung des Rechtsfriedens kennzeichnet, oder die strafrechtliche Reaktion gegen den rechtsbrecherischen Beleidigten hängt von einer Anzeige des Ehrangreifers an die staatlichen Organe ab, so wenn die Kundgebung sich als Anschuldigung und Eingriff in die Rechtssicherheit charakterisiert. Die Abgrenzung zwischen Beleidigung und falscher Anschuldigung, die beide gegen verschiedene Schutzobjekte sich richten, ist genügend scharf erfolgt, so daß der Anschuldiger nicht noch eine Strafe wegen Beleidigung zu gewärtigen hat. Eine Idealkonkurrenz zwischen falscher Anschuldigung und Beleidigung ist ausgeschlossen. Ebenso ist die Scheidung gegenüber dem Vergehen der Verleumdung von Staatseinrichtungen, der Beschimpfung von Religionsgesellschaften usw. genügend klar. Der Angriff gilt hier der Sache und nicht der Person.

[10]) Vgl. R 3, S. 606 f.

III. Der systematische Aufbau der Beleidigungsvergehen des geltenden Rechts. — Eine Verarbeitung sämtlicher Ehrelemente.

1. Die Tatbestände.

a) Die Beleidigung Verstorbener des § 189.

Das geltende Recht gibt nicht die Elemente des Ehrbegriffs in einer klaren tatbestandsmäßigen Gliederung wieder, da die Wissenschaft einen theoretischen Ehrbegriff, der einen unverkürzten systematischen Aufbau der Ehrvergehen ermöglicht, nicht herausgearbeitet hat. Es hat sich im wesentlichen damit begnügt, das zu vertypen, was die geschichtliche Entwicklung als Beleidigungstatbestand herausgebildet hat, nämlich die verleumderische Beleidigung in den Vorschriften der §§ 187, 186, und im übrigen sämtliche möglichen Arten des Ehrangriffs unvertypt unter dem Generalnenner: Beleidigung — der Vorschrift des § 185 mit Ausnahme des § 189 überwiesen. Daß die „Beleidigung" sich gegen das Rechtsgut der Ehre richtet, trotzdem das Wort: Ehre — im Gesetz nicht erwähnt ist, ergibt sich aus dem einheitlichen Grundcharakter sämtlicher Beleidigungsvergehen. Er äußert sich einmal in der Konstruktion sämtlicher Beleidigungsvergehen als Antragsdelikte und weiterhin in der Vorschrift des § 189, welche die Grundelemente sämtlicher Beleidigungstatbestände, auch soweit sie nicht vom Gesetz systematisch aufgebaut sind, zusammenfaßt zum Schutze dessen, was der Verstorbene zur Bildung der Ehre des Ganzen bei seinen Lebzeiten beigetragen hat, des Nachklanges der Persönlichkeit im Rhythmus des Ganzen. Man hat in Widerspruch mit dem klar in der Wortfassung zum Ausdruck gekommenen Gedanken des Gesetzes andere „Güter" als die Ehre zu Schutzobjekten dieses Vergehens erklärt, so den guten Ruf des Toten, die Familienehre und das Pietätsgefühl. Alle drei „Rechtgüter" können keine Schutzobjekte des Delikts sein, denn sie behaupten sich unabhängig von der Wahrheit oder Unwahrheit der Tatsache, und alle drei „Schutzobjekte" können keine Rechtsgüter sein, denn sie beziehen sich als individuelle Gebilde auf alle möglichen Tatsachen und lösen sich bei einer Beschränkung durch die Rechtsordnung auf einen bestimmten Kreis von Tatsachen auf.

b) Die Verleumdung des § 187 und die verleumderische Beleidigung des § 186.

Die Fassung des Tatbestandes der Verleumdung widerspricht nur scheinbar der vertretenen Konstruktion dieses Vergehens. Die Unwahrheit der Tatsache zum Tatsachenmerkmal zu erheben, ist nur dann möglich, wenn für die Rechtsordnung die

materielle Rechtswidrigkeit der Tatsache regelmäßig feststeht. Das trifft vor allem bei strafbaren Handlungen zu, die ein Verbrechen oder Vergehen darstellen. Tatsächlich stellten auch die strafrechtlichen Kodifikationen des 19. Jahrhunderts meistens hierauf ab. Bei der Kodifikation des geltenden Strafrechts behielt man die Formulierung jedoch nicht bei, wahrscheinlich weil man sie als zu eng ansah. In dem Bestreben nach Erweiterung der Fassung schoß man aber über das Ziel wieder hinaus und kam im Anschluß an das preußische Strafgesetzbuch zu einer Formulierung, die sich wohl mehr gefühlsmäßig aufdrängte, als aus einer scharfen erkenntniskritischen Erwägung ergab. Ja die Erweiterung ist sogar in der Ausdehnung auf die Kreditgewährung — einem Mischtatbestand — dem Charakter dem Vergehen als Ehrvergehen verhängnisvoll geworden. Die herrschende Unklarheit über das Ehrproblem hat zu einer ebenso unklaren neuen Formulierung geführt. Dem in das sittliche Gebiet einschlagenden Begriff des Herabwürdigens hat man offenbar mit Rücksicht auf die soziale Seite des Ehrproblems ein Merkmal hinzugefügt, das gleichzeitig eine erkenntniskritische Fundierung in einer Formel geben soll. In Wahrheit ist die öffentliche Meinung kein erkenntniskritischer Begriff sondern eine rationale Abstraktion. Das zeigt sich sofort, wenn man sich genötigt sieht, auf die berechtigte öffentliche Meinung abzustellen. Dann drängt sich auch das Problem um den Maßstab des Rechts, dem man aus dem Wege zu gehen sucht, sofort auf. Man kann Sauer vollkommen hierin zustimmen und sagen, daß die öffentliche Meinung nicht viel mehr bedeutet, als „ein sprachlicher Ausdruck für die Tatsache, der (bewußten oder unbewußten) Übereinstimmung der Personen eines für Dritte frei zugänglichen Personenkreises mit dem Urteil ihrer führenden Persönlichkeiten über gemeinsame Interessen". Die rationale Konstruktion kommt nach der vertretenen Auffassung erst bei dem Vergehen der einfachen Beleidigung (öffentliche Beurteilung) zur Geltung, während die kritisch-soziologische Begriffsbestimmung (im Kreise der Rechtsgenossen in sittlicher Beziehung herabwürdgen oder in sozialer Hinsicht verächtlich machen) das der einfachen Beleidigung in der Systematik voranstehende Vergehen beherrscht. In der Literatur wird die Wendung häufig entgegengesetzt ausgelegt, indem man das Herabwürdigen auf den sozialen und das Verächtlichmachen auf den sittlichen Wert bezieht. Es geschieht dies wohl hauptsächlich mit Rücksicht auf die Zusatzwendung, mit der jede Theorie der Ehre sich irgendwie auseinandersetzen muß. Und man bestimmt den Begriff des Herabwürdigens einfach nach dieser Zusatzwendung, obwohl der Sinn dem zweifellos entgegensteht. Daß die Vorschrift des § 187 (186) hauptsächlich auf Verbrechen und Vergehen als unwahre Tatsachen gemünzt

ist, beweisen auch die Vorschriften der §§ 190/1. Dieses Prinzip konnte selbstverständlich auch nicht mit der erweiterten Fassung aufgegeben werden, wenn die Unwahrheit Tatbestandsmerkmal ist, da die Rechtsordnung schließlich nicht sich selbst Lügen strafen kann. Mit der vertretenen Auffassung steht die Formulierung des § 187 also nicht in Widerspruch. Denn die weitere Fassung deckt auch die engere.

Das geltende Recht läßt nun die Möglichkeit eines Feststellungsurteils zu Gunsten des Beleidigten bei zweifelhaftem Beweisergebnis nicht offen. Der Gesetzgeber hat sich jedoch der Forderung, einen gerechten Ausgleich für den Beleidigten bezüglich der Klarstellung seines Persönlichkeitswertes zu geben, nicht entziehen können und eine Sonderbestimmung zu Gunsten des Beleidigten, den § 186, treffen müssen[11]). Nur unter diesem Gesichtspunkt ist der § 186 zu würdigen, als eine Ergänzung des § 187. Selbständige Bedeutung kommt ihm nicht zu. Die Unwahrheit der Tatsache ist daher auch für diese Vorschrift von rechtserheblicher Bedeutung. Nur ist sie aus dem Tatbestand herausgenommen und zur objektiven Bedingung der Strafbarkeit erhoben, so daß sich die Schuld des Beleidigers auf sie nicht zu beziehen braucht. In dieser Form wäre jedoch der Schutz des Beleidigten auch noch unvollkommen, da bei zweifelhaftem Beweisergebnis bezüglich der Unwahrheit der Angeklagte nach allgemeinen Grundsätzen freizusprechen wäre. Dem hat das Gesetz durch die Wendung: Wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist — abgeholfen, die besagt, daß der Angeklagte bei zweifelhaftem Beweisergebnis zu verurteilen ist. Die strafrechtliche Reaktion als Mittel für solche Zwecke zu gebrauchen, ist, wie gesagt, abzulehnen. Darum ist hier ein der Rechtslage auf dem Gebiete der Beleidigung entsprechendes Feststellungsverfahren erforderlich. Auch der allgemeine Fall, der einer Vertypung der materiellen Rechtswidrigkeit im Tatbestand der Verleumdung widersteht, nämlich wenn der Angeklagte in Rechtsverteidigung eine Verleumdung ausspricht, hat sich in der Praxis angemeldet und ist vom Reichsgericht in seiner Besonderheit klar herausgestellt worden.

Um der Sondervorschrift des § 186 eine innere Begründung zu geben, hat man sich auch auf ein sogenanntes Recht, die Wahrheit zu sagen, berufen[12]), und hier zivilistische Konstruktionen angewendet. Daß es ein derartiges allgemeines Recht nicht geben kann, bedarf keiner weiteren Erörterung. Selbst unsere kulturelle Auffassung ist nicht von einem solchen Wahrheitsfanatismus beherrscht, der für das Gesamtleben mehr schäd-

[11]) Dieser Gesichtspunkt findet namentlich in der neueren Literatur, so bei Beling, Sauer, Engelhard, größere Berücksichtigung.

[12]) So auch das Reichsgericht in E 2, S. 381 f.

lich als nützlich wäre. Daß man aber überhaupt sich genötigt sieht, auf eine derartige Konstruktion zurückzugreifen, beruht nur auf dem erörterten, in der Verleumdung enthaltenen, Geltung heischenden Rechtsprinzip der ideellen Rechtswidrigkeit. Denn die Wahrheit einer Tatsache kann doch erst dann für die Rechtsordnung beachtlich sein, wenn die Rechtsordnung die Tatsache unter Anlegung ihrer eigenen Maßstäbe für rechtserheblich gefunden hat.

Alle diejenigen Theorien, welche den Unterschied zwischen der verleumderischen Ehrverletzung und einem aus der Vorschrift des § 185 zu entwickelnden Vergehen der üblen Nachrede nicht im objektiven Tatbestand sehen, müssen in Anbetracht der eindeutigen Bestimmungen des § 186 und des § 193 eine Verletzung der Grundprinzipien des Strafrechts feststellen. Die Vorschrift des § 186 bestraft den Täter ohne Rücksicht auf ein Verschulden und den guten Glauben an die Wahrheit der Tatsache. Andererseits läßt § 193 die Kundgebung straffrei ohne Rücksicht, ob sie leichtfertig oder nach gehöriger Erforschung der Wahrheit geschehen ist, wenn sie zur Wahrnehmung eines berechtigten Interesses geschehen ist. Man sucht daher diese Spannung durch technische Konstruktionen auszugleichen, die aber im Widerspruch mit dem geltenden Recht stehen. So interpretiert man in den § 186 Schuldmomente hinein[13]) und fordert, daß die Wahrnehmung des berechtigten Interesses nicht leichtfertig und nach gehöriger Nachprüfung der Wahrheit geschehen ist. Die Spannung kann nicht anders gelöst werden, als daß man die objektiven Tatbestände und die Unrechtselemente der Ehrvergehen voneinander abgrenzt. Dann bezieht sich die Vorschrift des § 193 nur auf die einfache Beleidigung und die aus dem § 185 zu entwickelnde üble Nachrede. Für beide Vergehen ist die Wahrheit oder Unwahrheit der Tatsache aber nicht Tatbestandsmerkmal. Und der § 186 erweist sich als Ergänzung des § 187, indem er der Forderung nach Genugtuung oder Klarstellung des Persönlichkeitswertes des in seiner Ehre Angegriffenen Rechnung trägt.

Das Reichsgericht sieht die Vorschrift des § 186 als ein selbständiges[14]), gegen den guten Namen oder Ruf gerichtetes Vergehen an[15]). Der gute Ruf einer Person gründet sich auf alle möglichen Tatsachen. Infolgedessen beruht nach dieser Ansicht der materielle Unterschied zwischen der Vorschrift des § 186 und der des § 187, die ja auch auf Tatsachen jeglicher Art bezogen wird, allein in der Verschärfung des Vorsatzes des § 187. In Schwierigkeiten gerät nun diese Theorie der selbständigen Be-

---

[13]) E 2, 381 f; 8, 171.

[14]) Ebenso die Literatur.

[15]) So E 4, 401 f; 8, 171 f; 19, 386 f.

deutung des § 186 bei der rechtlichen Erklärung der Wendung: Wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist. — Daß die Unwahrheit nicht hier Tatbestandsmerkmal sein kann, ist einleuchtend. Denn der gute Ruf behauptet sich unabhängig von der Wahrheit oder Unwahrheit der Tatsachen. Und gerade wahre Tatsachen können ihn am meisten erschüttern. Unbegründet und widersprechend ist es aber bei dieser Auffassung, wenn die Unerweislichkeit der Tatsache als Bedingung der Strafbarkeit[16]) oder die Erweislichkeit als Strafausschließungsgrund[17]) angesehen wird. Mit welchem Recht gewinnt hier die Erweislichkeit der behaupteten Tatsache rechtliche Bedeutung? Es ist jener außerstrafrechtliche Gesichtspunkt der Feststellung des Persönlichkeitswertes im Falle der nicht erwiesenen Unwahrheit der Tatsache bei der verleumderischen Beleidigung des § 187, den auch solche Theorien nicht unberücksichtigt lassen können. Glaubt man ihn mit strafrechtlichen Mitteln nur verwirklichen zu können, so muß die Unwahrheit aus dem Tatbestand herausgenommen werden, und alle subjektiven Momente hinsichtlich der Wahrheit der Tatsache auf seiten des Täters müssen unberücksichtigt bleiben, wie dies mit der Vorschrift des § 186 bezweckt ist. Das Reichsgericht leitet seine These, „daß der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Tatsache die Bestrafung aus § 186 ausschließt", aus der „Anerkennung des Rechts, die Wahrheit zu sagen", her (E. 2, 381). Daß es ein derartiges allgemeines Recht schon aus materiellrechtlichen Erwägungen nicht geben kann, ist bereits erörtert. Aber auch formell ist es unhaltbar. Denn ein Recht, das durch die Beweisbarkeit seines Inhalts nach seiner Ausübung bedingt ist, ist kein Recht mehr. Und das Risiko des Beweisverlustes dem Täter aufbürden mit der Begründung, „daß niemand der Ehre eines anderen nachteilige Tatsachen behaupten oder verbreiten solle, ohne der Erweislichkeit derselben sich versichert zu haben" (E. 2, 381)[18]), heißt dieses Recht völlig illusorisch machen. Eine derartige Rechtsforderung als Begründung ließe sich nur dann aufrecht erhalten, wenn zunächst die Beziehung der Ehre, des Schutzobjektes, zum Angriffsobjekt, dem Ruf, dargetan wäre. Eine solche Beziehung kann aber nach dieser Auffassung garnicht bestehen. Denn das Angriffsobjekt ist unabhängig von der Wahrheit oder Unwahrheit der behaupteten Tatsache. Da die Beziehung der Handlung zum Schutzobjekt ebenfalls nicht ersichtlich ist, läßt sich auch der rechtswidrige Erfolg, den die Handlung auslöst, nicht klar herausstellen. Die Rechtswidrigkeit ist somit nicht systematisch abgegrenzt, und inwieweit sie im Tat-

[16]) So E 2, 381 f; R 6, 788 f.

[17]) E 9, 150 (E 8, 171).

[18]) Ebenso E 8, 171.

bestand des § 186 vertypt ist, nicht erwiesen. Die Würdigung des § 186 als eines selbständigen Vergehens erweist sich auch hiernach als unhaltbar. Trotzdem das Reichsgericht an dieser Ansicht festhält, schaltet es ebenfalls den guten Glauben des Täters an die Beweisbarkeit der Tatsache als unerheblich aus, indem es eine auf die Feststellung der Richtigkeit der Behauptung sich beziehendes und in dem unberechtigten Nachsagen unerwiesener und unerweislicher Tatsachen bestehendes Verschulden konstruiert, um jenem außerstrafrechtlichen Gesichtspunkt Genüge zu leisten[19]). Es bleibt daher in Anbetracht der rechtlichen Würdigung des § 186 durch das Reichsgericht eine ungelöste Frage, warum „der Schutz, welchen der gute Name des Einzelnen verlangen könne, höher stehen müsse, als die Rücksicht darauf, daß das Mißlingen des Beweises im einzelnen Falle neben der bona fides des Angeschuldigten vorkommen könne". (E. 8, 171 f.). Im weiteren Verfolg dieser Gedankengänge kommt das Reichsgericht[20]) selbst notwendig zu einer Anerkennung, daß im Vergehen des § 186 für seine Auffassung eine systematische Abgrenzung der Rechtswidrigkeit nicht besteht. „Das Gesetz geht im § 186 von der Vermutung der Ehrenhaftigkeit des Beleidigten und der Rechtswidrigkeit jedes den guten Namen des anderen verletzenden Angriffs aus, deshalb verbietet es die Nachrede ehrenrühriger Dinge an sich als Form der Beleidigung und ohne Rücksicht auf den guten oder bösen Glauben des Beleidigers unterstellt es die objektive Unwahrheit solange, als nicht der Beweis ihrer Wahrheit erbracht ist. Es sind im Grunde doch nur die Schwierigkeiten der Beweisführung bezüglich der Negative „Unwahrheit" gewesen, welche den Gesetzgeber bestimmt haben, den Begriff „unwahr" durch „nicht erweislich wahr" zu ersetzen. Materiell hatte er auch hierbei die wirkliche Wahrheit und Unwahrheit im Sinne, wollte er im § 186 die Nachrede ehrenrühriger unwahrer Tatsachen verbieten, die Nachrede der gleichen wahren Tatsachen freigeben. Eine materiell wahre Tatsache steht im Sinne des § 186 der erweislich wahren Tatsache mindestens gleich und das Bewußtsein der Wahrheit enthält zugleich das Bewußtsein ihrer Erweislichkeit." Damit ist die Auffassung, daß § 186 ein selbständiges Vergehen mit einem besonderen Angriffsobjekt, dem guten Rufe, darstellt, aufgegeben. Die Argumentation ist im Ausgangspunkt angelangt. Ihre Weiterführung hängt allein von der Lösung der Frage ab, auf welche von der Rechtsordnung gewerteten Tatsachen sich die Behauptung beziehen muß, wenn die Unwahrheit Tatbestandsmerkmal ist.

---

[19]) So besonders E 9, 150 f unter Hinweis auf § 190; 8, 171 f; R 1, 110 f; 6, 615 f.

[20]) E 19, 386.

c. Die Beleidigung des § 185.

In der Systematik des geltenden Rechts folgt nun sofort der tatbestandslose § 185 mit dem Generalnenner: Beleidigung. Kann man der Vorschrift des § 186 wenigstens einen objektiven Tatbestand nicht abstreiten, so führt die mangelnde systematische Abgrenzung der Rechtswidrigkeit innerhalb der Ehrvergehen beim Vergehen des § 185 zu einer völligen Subjektivierung des Tatbestandes. Nach der Ansicht des Reichsgerichts hat „innerhalb des Begriffs der Beleidigung die Unterscheidung zwischen objektivem und subjektivem Tatbestand nur eine bedingte Berechtigung und beschränkten Raum. Der Regel nach entscheidet in erster Linie Sinn und Ansicht des Sprechenden, ob gewisse Worte den Tatbestand einer Beleidigung objektiv ausschließen oder nicht. — Die innere subjektive Seite fällt hier mit der objektiven zusammen". (E. 18, S. 142 f., 144 f.) Denn „Handlungen oder Äußerungen von schlechthin beleidigenden Charakter gibt es überhaupt nicht". (E. 61, S. 34/35 f.; E. 10, 372; R. 6, 341.) Der objektive und subjektive Tatbestand der Beleidigung sei durch Auslegung des Sinnes der Kundgebung und der Umstände des konkreten Falles zu ermitteln. „Der Mißdeutung im allgemeinen fähig ist eine große Anzahl von Ausdrücken und Wendungen, ohne daß man deshalb befugt ist, sie als objektiv unerlaubte zu qualifizieren." (E. 18, 142/144 f.) [21]) Die Beleidigung des § 185 ist danach die vorsätzliche Kundgebung der Mißachtung eines anderen[22]). Bei diesem Vergehen ist also nicht einmal das Vorhandensein eines bestimmten Angriffsobjektes dargetan. Die Beziehung der Handlung zum Schutzobjekt der Ehre ist nicht ersichtlich und die Rechtswidrigkeit des „Erfolges" nicht erweislich. Dies muß zu einem Leugnen des Erfolgscharakters dieses Delikts führen und zu einem weitgehendsten Abstellen der Handlung auf die Tätigkeitsmomente. „Zum Tatbestand der Beleidigung gehört in objektiver Beziehung, daß die ehrverletzende Äußerung zur Kenntnis eines anderen gelangt." (E. 48, 62.) Wer dieser andere ist, ist gleichgültig[23]). „Dadurch wird die Beleidigung noch nicht zu einem Erfolgsdelikt im eigentlichen Sinne." (E. 57, 193 f.) Auch ist Verständnis der Ehrenkränkung auf seiten des Beleidigers nicht erforderlich[24]). Dies kommt zwar dem Rechtsschutz von Kindern gegenüber unsittlichen Handlungen zugute. Folgerichtig müßte aber desgleichen Einverständnis des Angegriffenen die Rechtswidrigkeit der Beleidigung ausschließen. Das Reichsgericht zieht diese Konsequenz nicht[25]). Bei Beleidi-

[21]) So E 18, 142/4 f; E 30, 272 f; E 61, 34/5 f; R 6, 341 f.
[22]) So E 30, 272 f; E 40, 416 f; R 6, 341 f.
[23]) E 48, 62 f.
[24]) So E 29, 398 f; R 6, 341 f.
[25]) E 29, 398 f; 61, 34/5 f; R 6, 341 f.

gung von Kindern begründet es seine Stellungnahme mit ihrer mangelnden Einsicht[26]). Im übrigen beruft es sich darauf, daß ein Rechtsgut wie die Ehre nicht der privaten Verfügung unterliegt[27]). Worin aber die Rechtsgutqualität und die Rechtswidrigkeit der Handlung besteht, bleibt eine offene Frage. Folgerichtig müßte auch nach dieser Argumentation eine Änderung des Vorsatzes der Mißachtungsäußerung, bevor die Kundgebung zur Kenntnis eines Dritten gelangt ist, einen Schuldausschließungsgrund bilden. Das Reichsgericht ist gezwungen, aus praktischen Gründen dies abzulehnen[28]), obwohl eine Mißachtung nicht mehr besteht. — Diese Folgerungen ergeben sich aus der vertretenen Systematik bezüglich der jeweiligen Vertypung der Rechtswidrigkeit im Tatbestand der Ehrvergehen von selbst. Namentlich genießen beleidigende Handlungen gegen Kinder auf sittlichem Gebiete durch das Herausstellen des gegen die Menschenwürde sich richtenden Vergehens der Beschimpfung vollen Schutz. Denn Aufgabe der wissenschaftlichen Argumentation ist es, die Rechtswidrigkeit der Beleidigungstatbestände systematisch abzugrenzen und aus dem Generalnenner: Beleidigung — des § 185 den fehlenden systematischen Aufbau der Beleidigungsvergehen, soweit er aus dem Ehrbegriff folgt, zu vollziehen, wie es geschehen ist. Es ergaben sich dabei noch folgende Beleidigungstatbestände: Die einfache Beleidigung, die üble Nachrede, die Verletzung der Achtung, welche der durch den Beamten repräsentierten Amtswürde gebührt, und der Achtung, welche der durch den Menschen repräsentierten Menschenwürde zukommt, durch Beschimpfung. Alle diese Beleidigungstatbestände müssen sich ergeben, da sie in der Vorschrift des geltenden § 189 einheitlich verarbeitet sind. Bezüglich der Interpretation der Vorschrift des § 185 kann man der herrschenden Lehre schon aus allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen nicht folgen. Die Verlegung des Ausgangspunktes der theoretischen Argumentation in die Einzelpersönlichkeit hat zu der Auffassung dieses Beleidigungsvergehens als eines Ausdruckes der Mißachtung und damit zu einer Subjektivierung des Tatbestandes geführt, die dem vornehmsten Grundsatz des Strafrechts, der klaren Scheidung zwischen objektivem und subjektivem Tatbestand, widerspricht. Man hat durch technische Konstruktionen in erweiterndem Sinn, indem man beispielsweise auf die Eignung, den Eindruck der Mißachtung zu erwecken, abstellt, Abhilfe zu schaffen gesucht, ohne über die Beleidigungstatbestände Herr werden zu können. Aber solche technischen Konstruktionen kann man überall und nirgends anwenden, und sie beweisen nur den Mangel des gewählten Prinzips, das sich beeilen muß, mit Hilfe technischer Erweiterungen den Anschluß an die Lebenstatbestände nicht zu verlieren.

[26]) E 29, 398 f; 64, 34/5 f; R 6, 341 f.
[27]) E 61, 34/5; R 6, 341 f.
[28]) E 48, 62 f; 57, 193 f.

2. Die Bestimmungen über Rechtswidrigkeit und Schuld.

d. Die Vorschrift des § 193.

Lassen sich bei der Tatbestandslosigkeit des § 185 noch solche Konstruktionen anbringen, so müssen sie an der Vorschrift des § 193 in ihrer weiten, aber eindeutigen Bestimmung: Zur Wahrnehmung berechtigter Interessen — scheitern. Der § 193 ist das Sorgenkind von Theorie und Praxis geworden und mußte es werden, weil eine mangelnde Abgrenzung und verkürzte Systematik der Beleidigungstatbestände infolge der Verlegung des Ehrproblems in irgend einem bestimmten Ausgangspunkt die wenigen Tatbestände, die sie herausstellt, um diesen Punkt zu gruppieren und in ihm nach Möglichkeit die Rechtswidrigkeit zu materialisieren, d. h. der betreffenden Vorschrift des § 193 dem klaren Wortlaut zuwider eine zusammenfassende, ausdehnende und wieder einengende, Interpretation zu geben sucht. Daß sich die begriffliche Formulierung der Beleidigungstatbestände von der Verleumdung aus mehr und mehr erweitert und die Abstellung auf den äußersten Anwendungsfall im Verhältnis der materiellen und ideellen Rechtswidrigkeit bei den Vergehen, die an der Grenze des Ehrproblems stehen, ohne sie zu sprengen, nur das Korrelat hierfür bildet, liegt außerhalb der Begriffsgrenzen solcher Theorien.

Die weiteren Bestimmungen des § 193: Tadelnde Urteile über wissenschaftliche usw. Leistungen — bestätigen die gegebene Systematik hinsichtlich der zwischen der Verleumdung und der üblen Nachrede liegenden Tatbestände. Alle die genannten Fälle erfüllen an sich den Tatbestand der einfachen Beleidigung wegen des sachlichen Inhalts der Äußerung. Sie sind der positive Ausfall dieser Tatbestände. Die Vorschrift normiert in einer Generalformel die Rechtswidrigkeit für diese Fälle, weil sie alle mindestens zu einem berechtigten Zweck geschehen sind, wenn nicht (eventuell auch durch ausdrückliche positive Bestimmung) ein Unrechtsausschließungsgrund vorliegt. Die Schlußbestimmungen der Vorschrift: Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von seiten eines Beamten oder ähnliche Fälle — betreffen den ersten Anwendungsfall der materiellen Rechtswidrigkeit der dritten Anwendungsmöglichkeit der ideellen Rechtswidrigkeit. Die Kundgebung ist hier nicht materiell rechtswidrig. Es liegt ein relativer Unrechtsauschließungsgrund vor.

An den vom Reichsgericht bei der Interpretation des § 193, insbesondere der Wendung: zur Wahrnehmung berechtigter Interessen — herausgestellten Grundsätzen erweist sich die Notwendigkeit einer Entwicklung des Verhältnisses zwischen der materiellen und ideellen Rechtswidrigkeit. Den Begriff des be-

rechtigten Interesses bestimmt es im Einklang mit der vertretenen Auffassung. Nur ist das Hineinziehen der Sitte als Maßstabes wegen ihrer Uneinheitlichkeit abzulehnen. Für den Begriff der Wahrnehmung fordert es eine objektive und eine subjektive Berechtigung der Wahrnehmung. Die objektive Berechtigung ergibt sich aus dem Gedanken der Interessenkollision. Die Ehrverletzung muß das gebotene Mittel zur Wahrnehmung des Interesses sein. Das Reichsgericht stellt hier ferner darauf ab, ob der Täter das Mittel für geeignet halten konnte und gehalten hat, gewährt also den Schutz des § 193 auch bei entschuldbarem Irrtum. Diese subjektive Auslegung entspricht durchaus der rechtlichen Bedeutung dieser Wendung des § 193. Andererseits schließt es aber den Schutz im Widerspruch mit dieser Bestimmung aus, wenn der Täter die Äußerung leichtfertig und ohne Nachprüfung aufgestellt hat[29]). Diese Objektivierung wäre nur berechtigt, wenn das Reichsgericht die ideelle Rechtswidrigkeit innerhalb der Ehrvergehen systematisch abgrenzen würde. Sie würde nur bei den Vergehen der Verleumdung und der Verletzung der Menschen- und Amtswürde zur Anwendung gelangen. Denn nur bei diesen Vergehen ist die ideelle Rechtswidrigkeit vertypt und die Möglichkeit einer Objektivierung der materiellen Rechtswidrigkeit durch diese gegeben. Da aber die Vorschrift wegen ihrer Formulierung: zur Wahrnehmung berechtigter Interessen — nur den äußersten Anwendungsfall in dem Verhältnis zwischen ideeller und materieller Rechtswidrigkeit betreffen, mithin nur auf die aus dem § 185 zu entwickelnden Vergehen der einfachen Beleidigung und der üblen Nachrede Anwendung finden kann, entfällt die objektive Normierung der materiellen Rechtswidrigkeit, weil die ideelle Rechtswidrigkeit im Tatbestand dieser Vergehen nicht vertypt ist. Hinsichtlich der subjektiven Berechtigung fordert das Reichsgericht ebenfalls im Widerspruch mit der Bestimmung des geltenden Rechts und mit dem Gedanken der Interessenkollision eine nahe konkrete Beziehung zwischen Täter und Interesse[30]), obwohl die Person nur Träger und Stütze, aber nicht Urheber, Begründer des Interesses ist. Dieses Kriterium bildet das Korrektiv für die mangelnde systematische Abgrenzung der ideellen Rechtswidrigkeit. In allen den § 193 betreffenden Entscheidungen stellt das Reichsgericht es daher auf die Abwägung zwischen der Ehre und dem gegenüberstehenden Interesse, wie sie sich im einzelnen Fall darstellt, ab[31]). Diese Güterabwägung ist jedoch eine prinzipiell und nicht von Fall zu Fall zu entscheidende Frage. Bei einer systematischen Ab-

---

[29]) So auch in den neuesten Entscheidungen E 62, 94 f; 63, 202 f.

[30]) Z. B.: E 40, 101/2; 41, 277 (285); 46, 151 (3); 47, 170/1; 59, 414/5; 63, 231 f.

[31]) Auch in den neuesten Entscheidungen, so E 62, 92 f; 63, 92 f; 63, 202 f.

grenzung der Verbrechenstatbestände erübrigt sich diese Beschränkung. Außerdem sieht das Reichsgericht den § 193 als Rechtfertigungsgrund an. Da es diesen nicht als relativen würdigt, kann der Standpunkt namentlich bei der Frage, ob gegenüber einer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen geschehenen Beleidigung Notwehr möglich ist, zu Härten führen[32]). Die Vorschrift des § 193 ist in ihrer eindeutigen Formulierung die Stütze für die gegebene Darstellung. Da sie den äußersten Anwendungsfall im Verhältnis zwischen ideeller und materieller Rechtswidrigkeit nur betreffen kann, war dieses Verhältnis zu entwickeln.

e. Die Vorschrift des § 192.

In den Schluß-Sätzen der §§ 192[33]), 193[34]) wird die Beleidigungsabsicht erfordert. Daß dies dem Willen des Gesetzes entspricht, hat schon Liepmann dargetan. Es ergibt sich auch aus dem dem § 192 zu Grunde liegenden Gedanken. Nach der dargelegten Systematik kann ein Wahrheitsbeweis nur bei der beleidigenden Verleumdung des § 187 (186) in Betracht kommen. Wird der Wahrheitsbeweis erbracht, so ist der Angeklagte freizusprechen. Es kann alsdann auch kein Feststellungsurteil ergehen, ebenso kein Unterlassungsurteil. Der Angreifer hat in einem solchen Falle weder den Rechtsfrieden gestört noch in Wahrnehmung des rechtlichen Interesses der Rechtsgemeinschaft an der Wahrung der Rechtssicherheit gehandelt. Denn er hat die Tatsache ausdrücklich nicht einer Behörde angezeigt, sondern das Inkrafttreten der Tätigkeit der staatlichen Organe dem Willen des Angegriffenen überlassen, der ja selten einen Strafantrag gegen den Verleumder stellen wird, um sich nicht einer strafrechtlichen Verfolgung auszusetzen. In diesem Fall tritt die Beziehung der Handlung zum Schutzobjekt nicht in Erscheinung. Die Handlung erhält einen indifferenten Charakter und subjektiviert sich, da sie sich gegen ein Angriffsobjekt richtet, das mit der Lösung der Beziehung zum Schutzobjekt selbst einer sich steigernden Subjektivierung verfällt. Wegen der engen Beziehung der beleidigenden Verleumdung zur einfachen Beleidigung entfällt mit der Verleumdung auch dieser Tatbestand. Eine derartige wahre Tatsache ist der Ausdruck einer herabsetzenden öffentlichen Beurteilung. Besonders deutlich wird dies, wenn der Verleumder an die Behauptung der Tatsache eine abfällige Beurteilung knüpft. Diese ist dann gleichzeitig der Ausdruck eigner Mißachtung und richtet sich gegen den Willen, der auf Achtung der Persönlichkeit hält. Dieser hat sich aber in dem angegriffenen Punkte selbst als irrelevant erwiesen, und so entfällt das An-

[32]) S. Seite 30 und Anm. 5 daselbst.
[33]) So E 3, S. 328.
[34]) R 1, S. 115.

griffsobjekt und damit die strafbare Handlung[35]). Eine weitere Subjektivierung der Handlung ist mit einer weiteren Subjektivierung des Angriffsobektes verbunden. Die Handlung wird zur absichtlichen Beleidigung, im wörtlichen Sinne verstanden, und richtet sich gegen das Selbstgefühl. Hier ist aber eine Begrenzung durch den Angreifer auf einen Angriffspunkt nicht möglich. Der Angriff trifft die ganze Persönlichkeit in ihrem Selbstgefühl, wobei es dieser überlassen bleibt, in welchem Punkte, Ehrgefühl, Pietätgefühl, Schamgefühl, sie sich verletzt fühlt. Der Angreifer hat dem Angriff eine so weite Ausdehnung gegeben, daß die strafrechtliche Reaktion trotz Wahrheit der zu Grunde liegenden Tatsache begründet wird, wenn sich aus Form oder Umständen der Äußerung ein Anhalt für die Beleidigungsabsicht ergibt. So auch das geltende Recht im § 192.

Hat sich die Unwahrheit und auch die Wahrheit nicht erweisen lassen, so muß Feststellungsurteil und Unterlassungsurteil ergehen. Dieses ist aber nur Mittel zu dem Zweck, zur strafrechtlichen Reaktion wegen einfacher Beleidigung, dem abstrakten Korrelat der Verleumdung, überzuleiten. Denn mit dieser Äußerung ist ja auch der Tatbestand der einfachen Beleidigung immer dann erfüllt, wenn die Rechtslage bei der Verleumdung wegen Nichterweislichkeit ungeklärt bleibt. Die Härte, welche scheinbar darin liegt, eine Person zu bestrafen, der zufällig die sichersten Beweismittel erst nach der Äußerung verloren gegangen sind, verliert sofort ihre Bedeutung, wenn man die betreffende Bestimmung des § 193 ohne jede Auslegungskünste heranzieht, die ja auch auf die einfache Beleidigung zur Anwendung kommt. Wer aus bloßer Mitteilungssucht verleumderische Beleidigungen ausschwatzt, muß schon das unlusterregende Risiko, das mit dem Auskosten so kleinlicher Lustgefühle verbunden ist, in Kauf nehmen. Es liegt dem geltenden § 186 ein ganz richtiger Gedanke zu Grunde, wenn er die strafrechtliche Reaktion beim Wahrheitsbeweis zu Gunsten des Beleidigten nicht ganz ausgeschlossen sein läßt.

Es ist nun noch die weitere Möglichkeit gegeben, daß das In-Tätigkeit-Treten der staatlichen Organe wegen der behaupteten Tatsache bereits vor der Äußerung erfolgt, die Wahrheit bewiesen ist. Es ist dann weder der Tatbestand der verleumderischen Beleidigung noch der der einfachen Beleidigung wegen der Behauptung der Tatsache erfüllt. Es spezialisieren sich hier zwei Fälle hinsichtlich des Zweckes der Äußerung heraus. Ent-

---

[35]) Das Reichsgericht entscheidet in E 33, S. 50 entgegengesetzt, trotzdem es die Beleidigung des § 185 als Ausdruck der Mißachtung ansieht. Da aber das Reichsgericht den Wahrheitsbeweis bei allen Tatsachen, auch bei solchen, die sich auf das Privat- oder Familienleben beziehen, zuläßt, macht sich das Schutzbedürfnis geltend.

weder dient sie dazu, um vor einem weiteren Rechtsbruch des Beleidigten, der ja nicht außerhalb jeder Berechnung steht, Sicherungsmittel, etwa durch Warnung, zu schaffen. Dann dient sie dem rechtlichen Interesse der Rechtssicherheit. Oder sie bildet einen Vorwurf an den Beteiligten. Dann stört sie den bereits wieder hergestellten Rechtsfrieden und verletzt die Persönlichkeit, die sich vielleicht mühte, mit dem Bruch des Gemeinschaftswillens sich wieder auszusöhnen, d. h. sie ist in der Absicht geschehen, den Beleidigten in seinem Persönlichkeitsgefühl zu treffen, zu beleidigen, und die strafrechtliche Reaktion ist wieder begründet, wenn sich die Absicht in Form oder Umständen, unter denen sie geschah, realisiert hat. Beide Fälle in ihrer typischen Allgemeinheit bilden das Gegenstück zu den beiden bei der Verleumdung herausgestellten Fällen, die den Anwendungsfall des Prinzips der ideellen und materiellen Rechtswidrigkeit bei diesem Vergehen kennzeichnen.

3. Die gesetzestechnische Regelung.

f. Das Antragsrecht.

Hinsichtlich der Beleidigungsfähigkeit von Kindern, Geisteskranken, Korporationen ergeben sich keine Widersprüche zwischen der vertretenen Auffassung und dem geltenden Recht, wenn auch der § 191 als ungenügend angesehen werden muß und keinen ausreichenden Ersatz für den erforderten Strafausschließungsgrund bietet. Aus der Regelung des Antragsrechts geht hervor, daß der Gesetzgeber die Beleidigungsfähigkeit aller in Rechnung stellt, soweit die Systematik der Beleidigungsvergehen reicht.

g. Die Regelung des § 190.

Wer von einem Rechtsgenossen fälschlich behauptet, daß er den Rechtsfrieden gebrochen hat, ist selbst ein Störer des Rechtsfriedens, weil er damit eine dem Gesamtwillen widersprechende Gesinnung bekundet. Daß dieser Gedanke auch dem geltenden Recht zu Grunde liegt, beweist die scheinbar unbedeutende Bestimmung des § 190. Denn von einer solchen Störung kann keine Rede sein, wenn die Rechtsordnung durch Urteil hierüber entschieden hat. Bei einer Verurteilung des Angegriffenen ist der Zeitpunkt der Äußerung gleichgültig, denn der Rechtsfriede ist bereits durch ihn gebrochen worden. Bei einem Freispruch muß dagegen die Kundgebung gerade nach ihm erfolgt sein, da sonst eine Bestimmung bei nicht oder noch nicht erwiesener Tat hierüber nicht möglich ist.

Ehrbegriff und auf ihn sich gründender systematischer Aufbau der Beleidigungsvergehen nach der vertretenen Auffassung stimmen also mit dem geltenden Recht überein.

Literaturverzeichnis.

von Bar: Zur Lehre von der Beleidigung mit besonderer Rücksicht auf die Presse, im Gerichtssaal. Bd. 52, S. 81 ff.

Beling: Üble Nachrede, Wesen, Strafbarkeit und Beweis. Tübingen 1909.

Berner: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 14. Auflage. Leipzig 1886.

Binding: Die Ehre und ihre Verletzbarkeit. Leipzig 1892.

— Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. I. Band. 2. Auflage, Leipzig 1902

Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Auflage. München. 2 Bd. Leipzig 1928.

v. Bülow: Über den Schutz der Ehre und das Recht der freien Meinungsäußerung, im Gerichtssaal Bd. 46, S. 261 ff. u. G. S. Bd. 48, S. 1 ff.

v. Buri: Zu § 193 RStGB., im Gerichtssaal S. 233 f. und Bd. 33, S. 421 ff.

Dochow: Die Beleidigung, in Holtzendorff's Handbuch des Deutschen Strafrechts. III. 1. Berlin 1872.

Ebermayer, Lobe, Rosenberg: Das Reichsstrafgesetzbuch, mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. 3. Auflage 1925 und folgende.

Eckstein: Die Ehre in Philosophie und Recht. 1889.

Eiselen: Wesen und Wert der Ehre. Frankfurt a. M. 1814.

Eisler: Rechtsgut und Erfolg bei Beleidigung und Kreditgefährdung, in „Strafrechtliche Abhandlungen". Heft 140. Breslau 1911.

Engelhard: Die Ehre als Rechtsgut im Strafrecht. Berlin, Mannheim, Leipzig 1921.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 17. Auflage. 1926 und folgende.

— Rechtsprechung des Reichsgerichts, in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 12, S. 306.

Friedmann: Das Recht der Wahrheit und der Schutz des guten Namens vom legislativen Standpunkt. Leipzig 1901.

Gabler: Das Vergehen der sogenannten üblen Nachrede. Dissertation Würzburg 1892.

Geffcken: Der germanische Ehrbegriff, in Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. Neue Folge. 1. Jahrgang 1896/7. Der ganzen Folge 7. Jahrgang. Freiburg und Leipzig.

Hälschner: System des preußischen Strafrechts. II. Bonn 1868.

— Das Gemeine Deutsche Strafrecht. 2. 1887.

Hammeley: Kollektivbeleidigung (Beleidigung von Personengesamtheiten und von Einzelpersonen durch Gesamtbezeichnung) in „Strafrechtliche Abhandlungen", Heft 121. Breslau 1910.

Hess: Die Ehre und die Beleidigung des § 185 StGB. Hamburg 1891.

— Neue Thesen. Hamburg. Meißner 1909.

His: Das Strafrecht des Deutschen Mittelalters. Erster Teil: Die Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen. Leipzig 1920.

Hofner: Ehrverletzungen unter dem Schutz des § 193. Paderborn 1903.

v. Ihering: In Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts. 23. Band. Neue Folge. XI. Band. Jena 1885.

— Geist des römischen Rechts. 3. Teil. 1. Abt. Leipzig 1852/65.

John: Bemerkungen zu Urteilen der Strafsenate des Reichsgerichts, in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 1, S. 222 ff. (III. S. 277 ff.).

Kattenbusch: Ehren und Ehre, eine ethisch-soziologische Untersuchung. Gießen 1909.

Kern: Die systematische Abgrenzung der Verbrechenselemente bei der Beleidigung. Heft 144 der „Strafrechtlichen Abhandlungen". Breslau 1912.

— Die Äußerungsdelikte. Tübingen 1919.

Kohler: Ehre und Beleidigung, in Goltdammer's Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. 47. Jahrgang. Berlin 1900.
— Leitfaden des Deutschen Strafrechts. Leipzig 1912.
Köstlin: Abhandlungen aus dem Strafrecht. 1858.
— In der Zeitschrift für Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. 15.
Kratz: Der strafrechtliche Ehrbegriff und das passive Subjekt der Ehrverletzung. Gießen 1891.
Kronecker: Zu § 193 des Strafgesetzbuches, im Gerichtssaal. Bd. 38, S. 481 ff.
Liepmann: Die Beleidigung, in „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts". Besonderer Teil. Bd. 4. S. 217 ff.
— Die Beleidigung. Berlin 1909, in „Das Recht", herausgegeben von Kobler. Bd. 2 u. 3.
— Monatsschrift für Kriminalpsychologie usw. Bd. 17, S. 358 f.
v. Lilienthal: Üble Nachrede und Verleumdung. Vgl. Darst. Besonderer Teil. 4. Bd., S. 375 ff.
— In der Juristischen Wochenschrift. 53. Jahrgang, S. 64.
v. Liszt-Schmidt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 25. Auflage. Berlin 1927 und folgende.
Merkel: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.
Meyer: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 5. Auflage. Leipzig 1895.
Meyer-Allfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 7. Auflage 1912 und 8. Auflage 1922.
Mommsen: Römisches Strafrecht. Leipzig 1899.
v. Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 11. Auflage. Berlin 1927 u. folgende.
Oppenhoff-Delius: Das StGB. für das Deutsche Reich. Kommentar zum RStGB. Berlin 1901. 14. Auflage.
Ortloff: In Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt. 43. Band. Neue Folge, 23. Band.
Osenbrüggen: Die Ehre im Spiegel der Zeit. Berlin 1872. In Virchow-Holtzendorff's Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge.
Rotering: Der § 193 des Reichsstrafgesetzbuches im „Gerichtssaal", Bd. 62, S. 1 ff.
Rump: Strafrechtliche Bedeutung des animus iniuriandi und § 193 RStGB., in Goltdammer's Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. Bd. 35, S. 370/80.
Sauer: Die Ehre und ihre Verletzbarkeit. Berlin 1915.
Schierloh: Die Beleidigung in den §§ 185, 186, 187 RStGB. und die Wahrnehmung berechtigter Interessen mit besonderer Berücksichtigung der Presse, in: „Strafrechtliche Abhandlungen", Heft 209. Breslau 1925.
Schütze: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 2. Auflage. 1874.
Schwarze: Kommentar. 3. Auflage. Leipzig 1873.
Schwartz: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1914.
Spiecker: Beiträge zur Lehre von der Beleidigung. Dissertation Straßburg 1895.
Stenglein-Rüdorff: Kommentar zum RStGB. Berlin 1892.
Wachenfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. München 1914.
Wächter: Deutsches Strafrecht. Leipzig 1881.
Wilda: Das Strafrecht der Germanen. Halle 1842.
Zimmermann: Über Beleidigung gegen juristische Personen, in Goltdammer's Archiv. Bd. 25, S. 97 ff.

Lebenslauf.

Am 25. März 1904 in einem in der Nähe der Stadt Posen gelegenen Städtchen geboren, besuchte ich bis zur Obersekunda ein staatliches humanistisches Gymnasium in Posen und darnach bis zur Reifeprüfung, die ich im Frühjahr 1923 bestand, das Gymnasium Augustum Gorliciense in Görlitz, wohin mein Vater infolge der politischen Umwälzung versetzt wurde. Die steigende Geldentwertung nötigte mich, einstweilen vom Studium Abstand zu nehmen. Ich trat daher in das Bankfach ein. Nach beendeter zweijähriger Lehrzeit widmete ich mich einem achtsemestrigem rechts- und staatswissenschaftlichen Studium an der Universität in Breslau. Im Mai 1929 bestand ich das Referendarexamen, im Juli 1929 das Doktorexamen. Gegenwärtig bin ich dem Landgericht in Görlitz zur Ausbildung überwiesen. Herrn Professor Dr. Wegner sei auch an dieser Stelle für seine gütige Unterstützung der zwangsmäßig in mancher Hinsicht von der herkömmlichen wissenschaftlichen Darstellungs- und Betrachtungsweise abweichenden Dissertation ehrerbietigst gedankt. Die Arbeit ist nur in etwa ein Viertel ihres Umfanges gedruckt.